

GESETZ ZUR SICHERUNG DER FINANZIERUNGSGERECHTIGKEIT IM HOCHSCHULWESEN (HFGG)

A. Problem

Die wirtschaftliche, soziale und kulturelle Zukunftsfähigkeit und Innovationskraft unserer Gesellschaft hängt entscheidend davon ab, dass die Hochschulen stärker wettbewerbsfähig werden und die Qualität ihrer Lehre verbessern können. Die bisherigen Erfahrungen zeigen, dass dieses Ziel nur erreicht werden kann, wenn im Bereich der Lehre durchgreifend wettbewerbliche Instrumentarien sowohl auf der Anbieter- als auch auf der Nachfragerseite eingebaut werden. Es ist an der Zeit, über Marktanreize sowohl die Bringschuld der Hochschulen hinsichtlich der Qualität ihrer Lehre zu unterstreichen als auch die Selbstverantwortung und die Nachfragemacht der Studierenden zu stärken. Den Studierenden muss es stärker als bisher möglich sein, sich als aktive und wirkmächtige Partner im Prozess der Lehroptimierung begreifen zu können.

Dieses Ziel kann am besten erreicht werden, wenn Studierende mit einer finanziellen Nachfragemacht ausgestattet werden. Nur durch eine unmittelbare Anbieter-Nachfrager-Situation wird es gelingen, die Beziehungen zwischen Lehrenden und Lernenden nachhaltig zu verbessern, eine durchgreifende Verbesserung in der Qualität der Hochschullehre zu erzielen und ein effizienteres Studierverhalten und damit eine ökonomischere Inanspruchnahme der Bildungsressourcen zu erreichen: Wir brauchen mehr Markt im Hochschulsystem.

B. Lösung

Eine derartige Anbieter-Nachfrager-Situation wird mit dem Gesetz zur Einführung von Studienbeiträgen und zur Erhebung von Hochschulabgaben, welches einen Teil des Gesetzes zur Sicherung der Finanzierungsgerechtigkeit darstellt, in die Hochschullandschaft implementiert.

Dieses Gesetz gibt den Hochschulen die Möglichkeit, Studienbeiträge bis zu dem Betrag von 500 Euro pro Semester zu erheben. Das Aufkommen aus

diesen Beiträgen fließt zweckgebunden in die Lehre. Damit werden künftig Lehrleistungen im Anreizsystem für die Lehrenden einen höheren Stellenwert erhalten. Künftig wird mit bedarfsgerechten und differenzierten Studienangeboten von hoher Qualität um Studierende geworben werden. Damit wird die Angebotsseite der Hochschulausbildung durchgreifend gestärkt. Studienbeiträge führen indes nicht nur auf der Angebotsseite, sondern auch auf der Nachfrageseite zu positiven Steuerungswirkungen. Studierende erhalten Anreize, ihr Studium in zeitlicher Hinsicht effizient zu organisieren und Lehrleistungen offensiv einzufordern. Sie erhalten Signale in Bezug auf Kosten und Nutzen, die mit einem Studium verbunden sind. Insgesamt gesehen wird mit Studienbeiträgen der unabwendbare Bedarf nach Marktanreizen in der Hochschullehre erfüllt.

Studienbeiträge sind zusätzliche Mittel für die Lehre. Die Erhebung von Studienbeiträgen wird nicht dazu führen, dass entsprechend dem Beitragsaufkommen die staatliche Finanzierung der Hochschule verringert wird.

Studienbeiträge dürfen nicht sozial abschreckend wirken. Die Verpflichtung zur Entrichtung von Studienbeiträgen wird daher verbunden mit einem Anspruch auf Abschluss eines moderat verzinslichen Studienbeitragsdarlehens. Faktisch müssen die Studienbeiträge damit nicht während des Studiums, sondern erst einige Zeit nach der Aufnahme einer beruflichen Tätigkeit abgezahlt werden. Dieses Darlehensmodell wird flankiert mit einer Deckelung der Darlehen, die aufgrund geleisteter Ausbildungsförderung nach dem BAföG und aufgrund der gewährten Studienbeitragsdarlehen zurückgezahlt werden müssen. Diese Begrenzung der Darlehenslasten gewährleistet, dass die besonders schutzwürdigen Empfänger einer höheren Ausbildungsförderung nach dem BAföG praktisch keine Studienbeiträge entrichten müssen. Insgesamt wird damit effektiv verhindert, dass einkommensschwache Studierwillige von der Aufnahme eines Studiums abgehalten werden.

Vor diesem Hintergrund ist die Einführung von Studienbeiträgen ein Gebot sozialer Gerechtigkeit. Aufgrund der mit den Beiträgen geschaffenen, marktgerechten Wettbewerbssituation wird sich das Studium zeitlich verkürzen. Damit erhöhen Studienbeiträge die mit einer Hochschulbildung verbundenen Bildungsrendite merklich. Denn den aufgewendeten Studienbeiträgen steht ein finanziell höherer Gewinn durch eine früher aufgenommene Erwerbstätigkeit gegenüber. Studienbeiträge sind daher ein in die eigene Bildung gut angelegtes Geld mit einer hohen Rendite. Die mit einem Hochschulstudium verbundene Bildungsrendite wird in der Bundesrepublik typischerweise nicht durch höhere Steuerleistungen und sonstige positive externe Effekte für die Volkswirtschaft ausgeglichen. Die Einführung von Studienbeiträgen trägt damit dazu bei, dass gerade einkommensschwache Familien nicht mehr – wie bisher – über ihre Steuern das Studium der Kinder finanzieren, die aus einkommensstarken Familien stammen.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Mit dem Gesetz wird die Möglichkeit geschaffen, erhebliche finanzielle Mittel zu generieren. Vor diesem Hintergrund entstehen keine zusätzlichen Kosten.

E. Zuständigkeit

Zuständig ist das Ministerium für Innovation, Wissenschaft, Forschung und Technologie des Landes Nordrhein-Westfalen

F. Auswirkungen auf die Selbstverwaltung und die Finanzlage der Gemeinden und Gemeindeverbände

keine

G. Finanzielle Auswirkungen auf die Unternehmen und privaten Haushalte

Für die Studierenden entstehen Kosten in Höhe von bis zu 500 Euro je Semester. Darüber hinaus fallen für das Studienbeitragsdarlen, das zur Finanzierung der Studienbeiträge bei der NRW.Bank aufgenommen werden kann, Zinsen an.

H. Befristung von Vorschriften

Das Studienbeitrags- und Hochschulabgabengesetz ist befristet bis zum 1. April 2013.

ENTWURF EINES GESETZES ZUR SICHERUNG DER FINANZIERUNGSGERECHTIGKEIT IM HOCHSCHULWESEN (HFGG)

Art. 1

Aufhebung des Gesetzes zur Einführung von Studienkonten und zur Erhebung von Hochschulgebühren (Studienkonten- und -finanzierungsgesetz – StKFG –)

Das Gesetz zur Einführung von Studienkonten und zur Erhebung von Hochschulgebühren (Studienkonten- und -finanzierungsgesetz – StKFG) vom 28. Januar 2003 (GV. NRW. S. 36), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Weiterentwicklung der Hochschulreform (Hochschulreformweiterentwicklungsgesetz – HRWG) vom 30. November 2004 (GV. NRW. S. 752), tritt mit Wirkung zum 1. April 2007 außer Kraft. Restguthaben im Sinne § 8 StKFG entfallen ersatzlos.

Art. 2

Gesetz zur Erhebung von Studienbeiträgen und Hochschulabgaben (Studienbeitrags- und Hochschul- abgabengesetz – StBAG)

Inhaltsübersicht

Erster Abschnitt

Entrichtung von Studienbeiträgen und Hochschulabgaben

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Studienbeiträge
- § 3 Allgemeiner und besonderer Gasthörerbeitrag
- § 4 Ausfertigungs- und Verspätungsgebühren

- § 5 Betreuungs- und Studienkollegsbeitrag
- § 6 Gebühren beim Fern- und Verbundstudium
- § 7 Entstehung und Fälligkeit der Studienbeiträge und Hochschulabgaben
- § 8 Ausnahmen von der Abgabepflicht, Abgabenermäßigung und Abgabenerlass
- § 9 Auskunftspflicht, Datenschutz

Zweiter Abschnitt
Sicherung der Leistungsgerechtigkeit in der Lehre

- § 10 Preise für die Qualität der Hochschullehre
- § 11 Sicherung der Qualität der Lehrorganisation

Dritter Abschnitt
Nachlagerung

- § 12 Gewährung von Studienbeitragsdarlehen
- § 13 Rückzahlung der Studienbeitragsdarlehen
- § 14 Freistellung von der Verpflichtung zur Rückzahlung der Studienbeitragsdarlehen
- § 15 Begrenzung der Darlehenslasten
- § 16 Mitwirkungspflichten, Datenübermittlung

Vierter Abschnitt
Ausfall eines Darlehens

- § 17 Ausfallfonds
- § 18 Ausfallrisiken

Fünfter Abschnitt Sonstiges

- § 19 Rechtsverordnungen
- § 20 Ministerium
- § 21 Erstmalige Verpflichtung zur Entrichtung von Studienbeiträgen auf der Grundlage der Beitragssatzung nach § 2 Abs. 1
- § 22 Außer-Kraft-Treten

Erster Abschnitt Entrichtung von Studienbeiträgen und Hochschulabgaben

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Die Hochschulen im Sinne des § 1 Abs. 2 des Hochschulgesetzes erheben Beiträge und Gebühren nach diesem Gesetz.
- (2) Auf die Erhebung von Beiträgen und Gebühren nach diesem Gesetz finden die §§ 3 bis 6, 9 bis 22, 25 Abs. 1 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen entsprechende Anwendung, soweit in diesem Gesetz oder durch Rechtsverordnung nichts anderes bestimmt ist.

§ 2 Studienbeitrag

- (1) Die Hochschulen werden ermächtigt, durch Beitragssatzung für das Studium von Studierenden, die in einem Studiengang eingeschrieben sind, für jedes Semester ihrer Einschreibung einen Studienbeitrag in Höhe von bis zu 500 Euro zu erheben. Bei der Festsetzung der Höhe des Studienbeitrags müssen sich die Hochschulen insbesondere an dem Maß ihrer Aufwendungen zur Erbringung der Hochschulbildung und an dem Ziel orientieren, mit Studienbeiträgen zu einem effizienten und hochwertigen Studium beizutragen. Für den Fall einer Einschreibung in mehreren Studiengängen an mehreren Hochschulen, an denen eine Beitragspflicht besteht, können die Hochschulen durch Vereinbarung nach § 109 Satz 2 HG

regeln, dass nur ein Beitrag erhoben wird und wie das Beitragsaufkommen auf die beteiligten Hochschulen verteilt wird.

- (2) Die Einnahmen aus den Studienbeiträgen nach Absatz 1 sind von den Hochschulen zweckgebunden für die Verbesserung der Lehre und der Studienbedingungen sowie für die Ausgleichszahlungen an den Ausfallfonds nach § 17 Abs. 3 Satz 3 zu verwenden; § 10 bleibt unberührt.
- (3) Studiengang im Sinne des Absatzes 1 sind nur solche Studiengänge im Sinne des § 84 Abs. 1 HG, die zu einem berufsqualifizierenden Abschluss führen. Als berufsqualifizierend im diesem Sinne gilt auch der Abschluss von Studiengängen, durch die die fachliche Eignung für einen beruflichen Vorbereitungsdienst oder eine berufliche Einführung vermittelt wird.
- (4) Für das Studium von Studierenden, die nur als Teilzeitstudierende zu ein Halb eines Vollzeitstudiums ausschließlich in Studiengängen des Fern- oder Verbundstudiums eingeschrieben sind, soll die Beitragssatzung vorsehen, dass die Hälfte der für das Vollzeitstudium vorgesehenen Studienbeiträge erhoben wird.

§ 3

Allgemeiner und besonderer Gasthörerbeitrag

- (1) Für das Studium von Gasthörerinnen und Gasthörern im Sinne des § 71 Abs. 2 HG wird ein allgemeiner Gasthörerbeitrag pro Semester erhoben.
- (2) Für die Teilnahme an Weiterbildung im Sinne des § 90 HG wird ein besonderer Gasthörerbeitrag erhoben.
- (3) Die Zulassung als Gasthörerin oder Gasthörer kann vom Nachweis der Entrichtung des Beitrags abhängig gemacht werden.

§ 4

Ausfertigungs- und Verspätungsgebühren

- (1) Anlässlich
 1. der Ausfertigung einer Zweitschrift des Studienausseses, des Gasthörerscheins, eines Prüfungszeugnisses oder einer Urkunde über die Verleihung eines akademischen Grades,
 2. der verspätet beantragten Einschreibung oder Rückmeldung, des verspäteten Belegens, der nachträglichen Änderung des Belegens sowie der verspäteten Beitrags- oder Gebührenzahlungwird eine Gebühr erhoben.

(2) Die Hochschulen setzen die Höhe der Gebühren nach Absatz 1 durch Satzung bis zur Maximalhöhe von 25,-- Euro entsprechend ihrem Verwaltungsaufwand fest.

Seite 9 / 56

§ 5 Studienkollegs- und Betreuungsbeitrag, Auswahlgebühr

Für die Teilnahme an einem Studienkolleg sowie für die Betreuung ausländischer Studierender können Beiträge erhoben werden. Für das Verfahren zur Auswahl ausländischer Studienbewerberinnen und -bewerber können Gebühren erhoben werden. Betreuungsbeiträge und Auswahlgebühren werden nicht von Studierenden oder Studienbewerberinnen und -bewerber erhoben, die einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum angehören oder die eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung besitzen.

§ 6 Gebühren beim Fern- und Verbundstudium

Für die Aufbereitung und technische Umsetzung, den Vertrieb und den Bezug der Inhalte von Fern- und Verbundstudien werden Gebühren erhoben. Das Ministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Bestimmungen über die Erhebung und über die Höhe der Gebühren nach Satz 1 zu erlassen. § 19 Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 7 Entstehung und Fälligkeit der Studienbeiträge und Hochschulabgaben

(1) Es entsteht die Pflicht zur Entrichtung

1. des Studienbeitrags auf der Grundlage der Beitragssatzung nach § 2 Abs. 1 mit der Stellung des Antrags auf Immatrikulation oder Rückmeldung,
2. des allgemeinen oder des besonderen Gasthörerbeitrags nach § 3 mit der Stellung des Antrags auf Zulassung als Gasthörerin oder Gasthörer,
3. der Ausfertigungsgebühren nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 mit dem Antrag auf Vornahme der Amtshandlung,
4. der Verspätungsgebühren nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 mit dem Ablauf der Fristen und Zahlungstermine,
5. der Gebühr für eine nachträgliche Änderung des Belegens nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 mit dem Antrag auf Änderung der Belegung,

6. der Beitrag für die Teilnahme an einem Studienkolleg nach § 5 Satz 1 mit der Stellung des Antrags auf Zulassung zum Besuch des Studienkollegs oder mit dem in der Rechtsverordnung nach § 19 Abs. 1 genannten Zeitpunkt,
 7. der Betreuungsbeitrag nach § 5 Satz 1 mit der Stellung des Antrags auf Immatrikulation oder Rückmeldung oder mit dem in der Rechtsverordnung nach § 19 Abs. 1 genannten Zeitpunkt,
 8. die Gebühr für das Auswahlverfahren nach § 5 Satz 2 mit dem Antrag auf Teilnahme an diesem Verfahren oder mit dem in der Rechtsverordnung nach § 19 Abs. 1 genannten Zeitpunkt.
- (2) Die Abgaben werden mit Entstehung der Abgabepflicht fällig.
- (3) Für den Fall, dass die Abgaben nicht bis zum Ablauf eines Fälligkeitstages entrichtet werden, können die Hochschulen durch Beitragssatzung vorsehen, dass ein Säumniszuschlag erhoben wird und dass Zinsen berechnet werden.

§ 8

Ausnahmen von der Abgabepflicht, Abgabenermäßigung und Abgabenerlass

- (1) Von der Beitragspflicht auf der Grundlage der Beitragssatzung nach § 2 Abs. 1 ausgenommen sind Studierende, die
1. gem. § 65 Abs. 5 Satz 2 HG beurlaubt sind; die Vorbereitung auf Abschlussprüfungen erfüllt keinen wichtigen Grund im Sinne des § 65 Abs. 5 Satz 2 Nr. 8 HG,
 2. ein Praxis- oder Auslandssemester ableisten,
 3. ein Praktisches Jahr nach der Approbationsordnung für Ärzte ableisten,
 4. sich ausschließlich in einem Promotionsstudium im Sinne des § 97 Abs. 2 HG befinden, soweit sie nicht gleichzeitig in einen anderen als den in § 97 Abs. 2 Satz 2 HG genannten Studiengang eingeschrieben sind, oder die
 5. ausschließlich in einem Studiengang immatrikuliert sind, der nur mit Mitteln Dritter finanziert wird, dessen Träger nicht die Hochschule ist; das Ministerium stellt zuvor die Studiengänge im Sinne des Halbsatzes 1 fest.
- (2) Soweit Gegenseitigkeit besteht, sind von der Beitragspflicht auf der Grundlage der Beitragssatzung nach § 2 Abs. 1 auf Antrag ausgenommen ausländische Studierende, die eingeschrieben sind im Rahmen von zwi-

schenstaatlichen oder übernationalen Abkommen oder von Hochschulvereinbarungen, die Gebührenfreiheit garantieren.

(3) Durch Beitragssatzung regelt die Hochschule, in welchem Umfang von der Beitragspflicht auf der Grundlage der Beitragssatzung nach § 2 Abs. 1 auf Antrag eine Befreiung gewährt werden kann für

1. die Pflege und Erziehung von minderjährigen Kindern im Sinne des § 25 Abs. 5 Bundesausbildungsförderungsgesetz,
2. die Mitwirkung als gewählte Vertreterin oder gewählter Vertreter in Organen der Hochschule, der Studierendenschaft oder der Studentengeräte,
3. die Wahrnehmung des Amtes der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten,
4. die studienzeitverlängernde Auswirkungen einer Behinderung oder einer schweren Erkrankung.

Eine Befreiung nach Satz 1 findet nicht statt, soweit und solange die oder der Studierende beurlaubt ist. Für Studierende im Sinne des § 2 Abs. 4 verdoppelt sich die in der Beitragssatzung geregelte Anzahl möglicher Befreiungen.

(4) Der Studienbeitrag auf der Grundlage der Beitragssatzung nach § 2 Abs. 1 kann auf Antrag von der Hochschule teilweise oder ganz erlassen werden, wenn seine Einziehung aufgrund besonderer und unabweisbarer Umstände des Einzelfalls zu einer unbilligen Härte führen würde, die die wirtschaftliche Existenz der oder des Beitragspflichtigen gefährden würde; bei der Entscheidung ist ein strenger Maßstab anzulegen. Das Vorliegen einer unbilligen Härte nach Satz 1 ist glaubhaft zu machen.

§ 9

Auskunftspflicht, Datenschutz

(1) Studienbewerberinnen und -bewerber sowie die Studierenden sind verpflichtet, Erklärungen abzugeben, die ihre Abgabepflicht und die Ausnahmen und Befreiungen von dieser Pflicht sowie die Abgabenermäßigung oder den Abgabenerlass betreffen. Auf Verlangen sind hierfür geeignete Unterlagen vorzulegen. Erforderlichenfalls können die Hochschulen eine Versicherung an Eides Statt verlangen und abnehmen. Studierende, die diesen Pflichten innerhalb einer von der Hochschule gesetzten Frist nicht nachkommen, haben den Beitrag auf der Grundlage der Beitragssatzung nach § 2 Abs. 1 zu entrichten, wenn die Hochschule bei der Fristsetzung hierauf hingewiesen hat.

- (2) Öffentliche Stellen, insbesondere die staatlichen Prüfungsämter, haben an die Hochschule oder an die NRW.Bank auf Anforderung des Empfängers diejenigen personenbezogenen Daten der Studierenden zu übermitteln, die die Hochschule oder die NRW.Bank zur rechtmäßigen Erfüllung ihrer ihnen nach diesem Gesetz obliegenden Aufgaben benötigen.

Zweiter Abschnitt

Sicherung der Leistungsgerechtigkeit in der Lehre

§ 10 Preise für die Qualität der Hochschullehre

- (1) Die Hochschule kann aus dem Studienbeitragsaufkommen Preise für die herausragende Qualität der Hochschullehre ausloben. Das Preisgeld ist von den Geehrten zweckgebunden für ihre Lehre und Forschung zu verwenden.
- (2) Ausgezeichnet werden kann das Hochschulpersonal der Hochschulen, soweit ihm Lehraufgaben obliegen und soweit es ein besonderes persönliches Engagement oder eine beispielhafte Tätigkeit in der Lehre gezeigt hat.
- (3) Das Nähere kann die Hochschule durch Satzung bestimmen.

§ 11 Sicherung der Qualität der Lehrorganisation

- (1) Die Hochschule überprüft nach Maßgabe der Rechtsverordnung nach Satz 5 durch ein Prüfungsgremium die Qualität ihrer Lehrorganisation. Stellt das Prüfungsgremium nicht bloß unerhebliche Mängel in der Qualität der Lehrorganisation fest, empfiehlt es der Hochschule Maßnahmen. Auf die Empfehlung besteht kein Anspruch. Nach Maßgabe der Rechtsverordnung nach Satz 5 kann die Hochschule auf der Grundlage der empfohlenen Maßnahmen Studienbeiträge ganz oder teilweise rückerstatten oder künftig ermäßigen oder erlassen. Das Nähere, insbesondere zu den Fällen, in denen ein nicht bloß unerheblicher Lehrorganisationsmangel angenommen werden kann, regelt das Ministerium durch Rechtsverordnung.
- (2) Die Hochschule bestimmt das Nähere zum Prüfungsgremium, insbesondere seinen Vorsitz, seine Zusammensetzung und seine Amtszeit, in der Beitragssatzung. Mitglieder des Prüfungsgremiums können auch Personen sein, die weder Mitglieder noch Angehörige der Hochschule sind. Die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder besteht aus Studierenden. Zur oder zum Vorsitzenden soll eine Person gewählt werden, die weder Mitglied

Dritter Abschnitt Nachlagerung

§ 12

Gewährung von Studienbeitragsdarlehen

- (1) Studienbeitragspflichtige Studierende haben gegen die NRW.Bank einen Anspruch auf Abschluss eines privatrechtlichen Vertrag über ein von der Auszahlung an verzinsliches Darlehen, mit dem die Entrichtung der Studienbeiträge auf der Grundlage der Beitragssatzung nach § 2 Abs. 1 sichergestellt werden kann. In den Zinssatz dürfen nur die Kosten für die Geldbeschaffung und die Verwaltungskosten eingerechnet werden. Die NRW.Bank ist verpflichtet, den Studienbewerberinnen und -bewerbern sowie den Studierenden ein Darlehen nach Satz 1 zu gewähren, wenn ein Feststellungsbescheid nach Absatz 3 Satz 1 vorliegt. Darlehensanträge können nur bei der Einschreibung oder Rückmeldung bei der Hochschule gestellt werden; die Abgabe des Darlehensantrags gilt bis zu einem in der Rechtsverordnung nach § 19 Abs. 1 genannten Zeitpunkt als Nachweis der Zahlung des Studienbeitrags. Widerruft die oder der Studierende nach §§ 312d, 495, 355 Bürgerliches Gesetzbuch den Darlehensvertrag, kann sie oder er rückwirkend exmatrikuliert werden, wenn sie oder er trotz Mahnung und Fristsetzung mit Androhung der Maßnahme nicht nachweist, dass ihr oder sein Studienbeitrag entrichtet worden ist.
- (2) Anspruchsberechtigt nach Absatz 1 sind nur die in § 8 Abs. 1 und 2 Bundesausbildungsförderungsgesetz genannten studienbeitragspflichtigen Studierenden. Der Anspruch der oder des Studierenden nach Absatz 1 besteht für die Regelstudienzeit des Studiums, welches zu ihrem oder seinem ersten berufsqualifizierenden Abschluss führt, zuzüglich der Zeit von vier Semestern. Bei einem Studiengangwechsel bis zum Beginn des dritten Hochschulsemesters werden auf die Zeit nach Satz 1 die bislang studierten Hochschulsemester nicht angerechnet; bei einem späteren Studiengangwechsel erfolgt eine Anrechnung nach Maßgabe der Rechtsverordnung nach § 19 Abs. 1. Für das Studium eines Studienganges, welcher aufbauend auf dem Erwerb des Bachelorgrades zu einem ersten Masterabschluss führt (konsekutiver Masterstudiengang), besteht der Anspruch nach Absatz 1 für die Regelstudienzeit des Masterstudienganges. Semester, für die nach § 8 eine Ausnahme oder eine Befreiung von der Beitragsverpflichtung oder ein vollständiger oder teilweiser Erlass des Studienbeitrags oder nach § 11 eine Ermäßigung oder Rückerstattung gewährt

worden ist, werden nach Maßgabe der Rechtsverordnungen nach § 19 Abs. 1 und § 11 Abs. 1 Satz 5 auf die Zeiten nach den Sätzen 1 und 3 nicht angerechnet. Der Anspruch nach Absatz 1 besteht nur bis zu dem Semester, welches der Vollendung des 60. Lebensjahres der oder des jeweiligen Studierenden vorausgeht. Bei der Berechnung der Zeiten nach den Sätzen 1 bis 5 werden auch Hochschulsemester herangezogen, die vor dem In-Kraft-Treten dieses Gesetzes an einer inländischen oder einer ausländischen Hochschule oder im Rahmen einer Vorbereitung nach § 96 Abs. 1 Satz 4 HG oder nach § 118 Abs. 2 Sätze 2 oder 4 HG studiert wurden.

- (3) Die Hochschulen stellen auf Antrag den Anspruch der Studienbewerberin oder des Studienbewerbers oder der oder des Studierenden nach Absatz 1 mit Wirkung gegen die NRW.Bank durch Bescheid fest. Die NRW.Bank zahlt die gewährten Studienbeitragsdarlehen unmittelbar an die Hochschule aus, an der die Beitragspflicht entsteht.
- (4) Bis zum Beginn der Rückzahlung werden die Zinsen gestundet.

§ 13 Rückzahlung der Studienbeitragsdarlehen

Das Darlehen und die Zinsen sind zwei Jahre nach erfolgreichem Abschluss des Studiums, spätestens elf Jahre nach der Aufnahme des Studiums in monatlichen Raten, mindestens solchen von 50 Euro zurückzuzahlen. Nach Aufforderung durch die NRW.Bank sind die Raten für jeweils drei aufeinanderfolgende Monate in einer Summe zu entrichten. Das Darlehen kann ganz oder teilweise vorzeitig zurückgezahlt werden. Bei der Berechnung der Zeiten nach Satz 1 werden auch Hochschulsemester herangezogen, die vor dem In-Kraft-Treten dieses Gesetzes an einer inländischen oder einer ausländischen Hochschule oder im Rahmen einer Vorbereitung nach § 96 Abs. 1 Satz 4 HG oder nach § 118 Abs. 2 Sätze 2 oder 4 HG studiert wurden.

§ 14 Freistellung von der Verpflichtung zur Rückzahlung der Studienbeitragsdarlehen

- (1) Von der Verpflichtung zur Rückzahlung kann die Darlehensnehmerin oder der Darlehensnehmer auf Antrag freigestellt werden, soweit ihr oder ihm nach Maßgabe der Rechtsverordnung nach § 19 Abs. 2 aufgrund eines zu geringem Einkommens eine Rückzahlung nicht zugemutet werden kann.
- (2) Die Darlehensnehmerin oder der Darlehensnehmer ist auf Antrag von der Verpflichtung zur Rückzahlung ebenfalls freizustellen, solange sie oder er Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz erhält oder

solche Leistungen nur deshalb nicht in Anspruch nimmt, weil ihr oder sein Studium durch ein Studienstipendium finanziert wird.

Seite 15 / 56

§ 15

Begrenzung der Darlehenslasten

- (1) Die Summe der nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz als Darlehen geleisteten Ausbildungsförderung und des gewährten Studienbeitragsdarlehens einschließlich der Zinsen, die bis zu dem Rückzahlungszeitpunkt im Sinne des § 13 Satz 1 angefallen sind, wird auf einen Höchstbetrag begrenzt.
- (2) Der Höchstbetrag errechnet sich aus der Anzahl der Semester, für die ein Studienbeitragsdarlehen gewährt worden ist, multipliziert mit dem Betrag von 1.000 Euro und beträgt höchstens 10.000 Euro.
- (3) Die zurückzuzahlende Schuld aus gewährten Studienbeitragsdarlehen vermindert sich um den Betrag, um den die Summe aus der nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz als Darlehen geleisteten Ausbildungsförderung und dem gewährten Studienbeitragsdarlehen einschließlich Zinsen den Höchstbetrag nach Absatz 2 übersteigt.

§ 16

Mitwirkungspflichten, Datenübermittlung

- (1) Die Darlehensnehmerin oder der Darlehensnehmer sowie weitere in der Rechtsverordnung nach § 19 Abs. 2 genannte Personen haben nach Maßgabe dieser Rechtsverordnung insbesondere durch Tatsachenangaben und durch die Vorlage von Urkunden an der Entscheidung über die Freistellung von der Verpflichtung zur Rückzahlung nach § 14 und über die Feststellung des Wegfalls dieser Verpflichtung nach § 15 mitzuwirken.
- (2) Die Hochschulen und die NRW.Bank sind verpflichtet, einander personenbezogene Daten zu übermitteln, wenn die Übermittlung zur rechtmäßigen Erfüllung der der übermittelnden Stelle oder dem Empfänger nach diesem Gesetz obliegenden Aufgaben erforderlich ist.

Vierter Abschnitt **Ausfall eines Darlehens**

§ 17 Ausfallfonds

- (1) Es wird ein Fonds "Ausfallfonds für Studienbeitragsdarlehen" als nicht rechtsfähiges Sondervermögen des Landes errichtet. Der Fonds dient dazu, die Kreditausfallrisiken nach § 18 Abs. 1 und 3 abzusichern. Das Land stellt sicher, dass der Fonds seine Verpflichtungen erfüllen kann.
- (2) Der Fonds wird vom Ministerium verwaltet und kann im eigenen Namen im rechtsgeschäftlichen Verkehr handeln, klagen und verklagt werden. Das Ministerium kann die Wahrnehmung der Verwaltung des Fonds ganz oder teilweise jederzeit widerruflich an die NRW.Bank oder dritte Stellen zu treuen Händen übertragen.
- (3) Der Fonds ist von dem übrigen Vermögen des Landes, seinen Rechten und Verbindlichkeiten getrennt zu halten. Der Fonds deckt seine Kosten durch die für seine Leistungen vereinbarten oder nach Absatz 4 festgelegten Vergütungen, die von den Hochschulen aus dem Aufkommen der Studienbeiträge gezahlt werden. Die Hochschulen führen einen Anteil ihres jährlichen Gesamtaufkommens der Studienbeiträge an den Fonds ab. Die Höhe der jährlichen Abführung muss zur Erfüllung der Aufgaben des Fonds hinreichen.
- (4) Das Nähere regelt das Ministerium im Einvernehmen mit dem Finanzministerium durch Rechtsverordnung. In der Rechtsverordnung sind insbesondere Regelungen zu treffen über den Zeitpunkt der Errichtung und der Organisation des Fonds sowie über die Grundzüge der Kostendeckung nach Absatz 3.

§ 18 Ausfallrisiken

- (1) Der Ausfallfonds ist verpflichtet, Angebote der NRW.Bank auf Abtretung notleidender Darlehensforderungen anzunehmen.
- (2) Auf Verlangen der NRW.Bank zahlt ihr der Ausfallfonds im Falle der Abtretung nach Absatz 1 die Darlehens- und Zinsschuld einer Darlehensnehmerin oder eines Darlehensnehmers, von der oder dem eine termingerechte Zahlung nicht zu erwarten ist (notleidende Darlehensforderung); das Nähere regelt die Rechtsverordnung nach § 19 Abs. 1. Die an den Ausfallfonds abgetretenen Ansprüche werden von der Fondsverwaltung nach § 17 Abs.2 verwaltet und eingezogen.

- (3) Der Ausfallfonds zahlt der NRW.Bank die Darlehens- und Zinsschuld einer Darlehensnehmerin oder eines Darlehensnehmers in der Höhe, in der nach Maßgabe des § 15 die Verpflichtung zur Rückzahlung des Studienbeitragsdarlehens entfallen ist. Das gleiche gilt in der Höhe, in der die Darlehens- und Zinsschuld nach Maßgabe des § 14 endgültig ausfällt.
- (4) Der Ausfallfonds erstattet Verwaltungskosten der NRW.Bank nur für die Verwaltung der an den Ausfallfonds abgetretenen Darlehensforderungen und nur insoweit, als die Kosten nicht von den Darlehensnehmerinnen und -nehmern getragen werden.
- (5) Die NRW.Bank und der Ausfallfonds sind verpflichtet, einander personenbezogene Daten zu übermitteln, wenn die Übermittlung zur rechtmäßigen Erfüllung der der übermittelnden Stelle oder dem Empfänger nach diesem Gesetz obliegenden Aufgaben erforderlich ist.

Fünfter Abschnitt Sonstiges

§ 19 Rechtsverordnungen

- (1) Das Ministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung das Nähere
 1. zu den Studienbeiträgen, die nach § 2 Abs. 1 auf der Grundlage einer Beitragssatzung erhoben werden können,
 2. zur Höhe des allgemeinen und des besonderen Gasthörerbeitrags nach § 3 Abs. 1 und 2,
 3. zu den Ausfertigungs- und Verspätungsgebühren nach § 4,
 4. zu den einzelnen Tatbeständen und zur Höhe der Beiträge nach § 5,
 5. zu der Entstehung und Fälligkeit der Studienbeiträge und Hochschulabgaben sowie zu den Säumniszuschlägen und Zinsen nach § 7,
 6. zur Stundung, Ermäßigung und Erlass der nach diesem Gesetz zu leistenden Abgaben, insbesondere nach § 8 Abs. 4, sowie zu den Ausnahmen und den Befreiungen von der Beitragspflicht nach § 8 Abs. 1 bis 3,
 7. zur Bemessung und zur Begrenzung des Anspruchs auf ein Studienbeitragsdarlehen nach § 12 sowie zur Rückzahlung dieses Darlehens nach § 13,
 8. zu den Mitwirkungspflichten nach § 16 Abs. 1,

9. zu den Fällen, in denen eine Forderung im Sinne des § 18 Abs. 2 notleidend geworden ist und in denen eine Rückzahlung im Sinne des § 18 Abs. 3 entfällt oder ausfällt, und

10. zu der Verarbeitung personenbezogener Daten

zu bestimmen. Das Ministerium wird ferner ermächtigt, durch Rechtsverordnung weitere Bestimmungen über die Erhebung der Studienbeiträge zu erlassen, die nach § 2 Abs. 1 auf der Grundlage einer Beitragssatzung erhoben werden können. Das Ministerium kann die Ermächtigung nach Satz 1 Nr. 1 bis 6 durch Rechtsverordnung jederzeit widerruflich ganz oder teilweise auf die Hochschulen übertragen. Das Ministerium kann durch Rechtsverordnung vorsehen, dass weitere Personengruppen, insbesondere sämtliche studienbeitragspflichtigen Studierenden, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum besitzen, den Abschluss des Darlehensvertrages nach § 12 Abs. 1 beanspruchen können. Das Ministerium kann durch Rechtsverordnung die Verwaltung und Einziehung der Darlehensforderungen nach § 18 Abs. 2 auf dritte Stellen übertragen.

(2) Das Ministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung

1. das Nähere zur Berechnung des Zinssatzes nach § 12 Abs. 1,
2. das Nähere zur Gewährung und Rückzahlung dieser Darlehen, insbesondere zur Darlehensrückzahlung für den Fall eines Studiums, welches aufbauend auf dem Erwerb eines Bachelorgrades zu einem Masterabschluss führt, und insbesondere zur pauschalen Erhebung der Kosten für die Ermittlung der Anschrift der Darlehensnehmerin oder des Darlehensnehmers und für das Mahnverfahren und
3. die Voraussetzungen, unter denen die Darlehensnehmerin oder der Darlehensnehmer auf Antrag von der Verpflichtung zur Rückzahlung des Studienbeitragsdarlehens nach § 14 Abs. 2 freigestellt werden kann,

zu bestimmen; dabei kann vorgesehen werden, dass die oder der Studierende und die NRW.Bank von § 13 abweichende Darlehensbedingungen vereinbaren können. Die Rechtsverordnung bedarf der Zustimmung des Ausschusses für Innovation, Wissenschaft, Forschung und Technologie des Landtags.

(3) Das Ministerium wird ermächtigt, zum Zwecke der Erleichterung des Verfahrens der Nachlagerung das Nähere der Zusammenarbeit und des Finanzflusses zwischen den Hochschulen, dem Ausfallfonds und der NRW.Bank und das Nähere zur Verwaltung des Vermögens des Ausfallfonds zu regeln.

(4) Die Rechtsverordnungen nach Absatz 1 und 2 dienen der Anpassung der nach diesem Gesetz bestehenden Abgabepflichtigkeit an die Entwicklung der Lebensverhältnisse und an die Landesplanung im Hochschulwesen sowie zur Sicherung des Vollzugs dieses Gesetzes. Die Rechtsverordnungen nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 9 sowie den Absätzen 2 und 3 bedürfen des Einvernehmens des Finanzministeriums.

§ 20 Ministerium

Ministerium im Sinne dieses Gesetzes ist das Ministerium für Innovation, Wissenschaft, Forschung und Technologie des Landes Nordrhein-Westfalen.

§ 21 Erstmalige Verpflichtung zur Entrichtung von Studienbeiträgen auf der Grundlage der Beitragssatzung nach § 2 Abs. 1

Die Beitragssatzung nach § 2 Abs. 1 kann für die erstmalig an einer Hochschule eingeschriebenen Studierenden eine Verpflichtung zur Entrichtung von Studienbeiträgen frühestens zum Wintersemester 2006/2007 und für die übrigen Studierenden frühestens zum Sommersemester 2007 vorsehen.

§ 22 Außer-Kraft-Treten

Dieses Gesetz tritt mit Ablauf des 31. März 2013 außer Kraft.

Art. 3 Änderung des Hochschulgesetzes

Das Gesetz über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW. S. 190), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Weiterentwicklung der Hochschulreform (Hochschulreformweiterentwicklungsgesetz – HRWG) vom 30. November 2004 (GV. NRW. S. 752) wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Überschrift zu § 10 wie folgt gefasst:
„§ 10 Studienbeiträge und Hochschulabgaben“
2. § 10 wird wie folgt gefasst:

Für das Studium werden Abgaben nach Maßgabe des Studienbeitrags- und Hochschulabgabengesetzes erhoben.“

3. § 69 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird gestrichen.
 - b) Der bisherige Text des Absatzes 1 wird zum neuen Text des § 69.

4. § 71 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird gestrichen.
 - b) Absatz 3 wird zu einem neuen Absatz 2.

5. An § 84 Abs. 4 wird folgender neuer Absatz 5 angefügt:

„(5) Die Hochschulen strukturieren ihre Studiengänge in Modulform und führen ein landeseinheitliches Leistungspunktsystem ein.“

6. An § 92 Abs. 1 Satz 3 wird folgender neuer Satz 4 angefügt:

„Die Hochschule regelt durch Prüfungsordnung Höchstfristen für die Mitteilung der Bewertung von Prüfungen.“

Art. 4 In-Kraft-Treten

Dieses Gesetz tritt am 1. April 2006 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Das wichtigste Kapital einer entwickelten Industriegesellschaft ist die intellektuelle Leistungsfähigkeit ihrer Bürgerinnen und Bürger und die Verfügbarkeit von auch akademisch gut ausgebildeten Fachkräften. Wissenschaft, Forschung und technologische Entwicklung tragen maßgeblich zur Erhaltung und Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit und der nachhaltigen Entwicklung von Wirtschaft und Gesellschaft bei. Eine wissenschaftlich exzellente, wirtschaftlich leistungsfähige und qualitativ hochwertig ausbildende Hochschullandschaft ist eine Bedingung für Innovation, für zukunftssichere Arbeitsplätze und für die kulturelle und ökonomische Wertschätzung Nordrhein-Westfalens. Die Stärkung des Wachstums, die Sicherung der bestehenden Arbeitsplätze und die Verbesserung der Rahmenbedingungen für zukunftssichere neue Arbeitsplätze hängen entscheidend davon ab, dass die Hochschulen stärker wettbewerbsfähig werden, die Qualität ihrer Lehre verbessern können und dass die Studierenden sich als aktive Partner in den Prozess der Lehr-optimierung einbringen können.

Dieses Gesetz gibt den Hochschulen Instrumente an die Hand, mit denen sie eine durchgreifende Verbesserung in der Qualität der Hochschullehre erzielen können. Die Hochschulen sind hier in die Pflicht genommen, sich Rechenschaft darüber abzulegen, inwiefern sie tatsächlich gewillt sind, die finanzielle Ausstattung der Lehre tatkräftig und grundlegend vor dem Hintergrund eines Studienbeitragssystems zu verbessern, welches niemanden von einem Studium abschreckt. Entschließen sich die Hochschulen dazu, Beitragssatzungen zu erlassen, werden Studierende künftig mit einer finanziellen Nachfrage-macht ausgestattet sein, der eine gestiegene Verantwortlichkeit der Hochschulen für die Güte ihrer Lehre korrespondiert. Studienbeiträge schaffen eine unmittelbare Anbieter-Nachfrager-Situation, die die Beziehungen zwischen Lehrenden und Lernenden verbessert. Sie tragen zu einer Qualitätssteigerung von Lehre und Studium bei, indem der Wert der Hochschulausbildung wieder mehr ins Bewusstsein der Studierenden und der Lehrenden rückt. Die Studierenden werden als Beitragszahler die entsprechenden Leistungen in der Lehre einfordern können. Gleichzeitig wird ihnen durch die Bezahlung die Werthaltigkeit des Studiums bewusst. Dies führt zu einem effizienteren Stu-

dierverhalten und damit zu einer ökonomischeren Inanspruchnahme der Bildungsressourcen.

Damit gelingt es, wettbewerbliche Steuerungsmechanismen in das Hochschulsystem einzubringen. Falls Hochschulen durch Studienbeiträge praktisch Drittmittel für die Lehre erzielen können, werden Lehrleistungen im Anreizsystem für die Lehrenden einen höheren Stellenwert erhalten. In der Zukunft wird mit bedarfsgerechten und differenzierten Studienangeboten von hoher Qualität um Studierende geworben werden. Studienbeiträge führen zudem nicht nur auf der Angebotsseite, sondern auch auf der Nachfrageseite zu positiven Steuerungswirkungen: Studierende erhalten Anreize, ihr Studium in zeitlicher Hinsicht effizient zu organisieren und Lehrleistungen offensiv einzufordern. Sie erhalten Signale in Bezug auf Kosten und Nutzen, die mit einem Studium verbunden sind. Dadurch wird die Informationslage bei Studienwahlentscheidungen verbessert. Da durch das Studienbeitragsaufkommen die Qualität der Lehre verbessert wird, senken sich die Studienzeiten mit der Folge, dass Studienbeiträge die Opportunitätskosten der Studierenden in Form entgangenen Einkommens reduzieren. Auf diese Weise werden durch die Einführung von Studienbeiträgen die Gesamtkosten des Studiums für die Studierenden sinken.

Mit dem Gesetz zur Sicherung der Finanzierungsgerechtigkeit im Hochschulwesen wird daher ein Baustein gelegt, mit dem das Zukunftskapital Hochschulen nicht nur entschieden weiterentwickelt werden kann. Vielmehr ist die Einführung von Studienbeiträgen notwendig, um dem im Interesse der Zukunftsfähigkeit unserer Gesellschaft überragend wichtigem öffentlichen Interesse an einer qualitativ hochwertigen Hochschulausbildung Rechnung zu tragen. Ohne die Einführung von Studienbeiträgen würde dieses überragend wichtige Gemeinschaftsgut nachhaltigen Schaden erleiden.

Mit Studienbeiträgen wird Nordrhein-Westfalen zu einem Land der neuen Chancen und der Innovation. Die Gesamtausgaben für den Tertiärbereich liegen in vielen entwickelten Staaten deutlich höher als in Deutschland. Einer der maßgeblichen Gründe hierfür liegt in dem Umstand, dass in Deutschland die privaten Ausgaben für Bildung sehr niedrig sind. Wenn die Hochschulen in Deutschland ihre hervorragende Position in Forschung und Lehre erhalten und ausbauen wollen, müssen auch die privaten Bildungsausgaben gesteigert werden. Drittmittel müssen für die Lehre ebenso selbstverständlich werden, wie sie es für die Forschung geworden sind. Mit der Erhebung von Studienbeiträgen werden derartige lehrbezogene Drittmittel den Hochschulen des Landes zugeführt.

Die Erhebung von Studienbeiträgen wird nicht dazu führen, dass entsprechend dem Beitragsaufkommen die staatliche Finanzierung der Hochschule verringert wird. Dies würde dem Charakter der Studienbeiträge als Drittmittel und dem Sinn und Zweck dieses Gesetzes zuwiderlaufen.

Mit der Einführung von Studienbeiträgen wird die Zahl der Studierenden nicht zurückgehen. Die internationalen Erfahrungen sprechen im Gegenteil dafür, dass sich bei der Einführung von Studienabgaben die Anzahl der Studierenden ausweiten wird. Studienbeiträge werden in die Verbesserung der Qualität der Lehre fließen. Das Studium wird damit zeitlich verkürzt werden. Wegen dieser Verkürzung erhöhen Studienbeiträge auch merklich die mit einer Hochschulbildung verbundene Bildungsrendite. Den aufgewendeten Studienbeiträgen steht ein finanziell höherer Gewinn durch eine früher aufgenommene Erwerbstätigkeit gegenüber. Diese auf einer Hochschulausbildung beruhende Bildungsrendite wird in Deutschland typischerweise insgesamt nicht durch höhere Steuerleistungen und sonstige positive externe Effekte für die Volkswirtschaft ausgeglichen. Die Inanspruchnahme staatlicher, von der Gesamtheit der Steuerpflichtigen finanzierter Einrichtungen durch einen eingeschränkten Kreis von Nutzerinnen und Nutzern rechtfertigt durchweg im Interesse einer gerechten Lastenverteilung in aller Regel eine Abgabepflicht. Ohne Studienbeiträge würde mithin die gegenwärtig bestehende Umverteilung von Nicht-Hochschulabsolventinnen und -absolventen zu Hochschulabsolventinnen und -absolventen, die überdurchschnittliche Einkommen beziehen, bestehen bleiben. Studienbeiträge sind deshalb geeignet, eine Verbindung zwischen der Finanzierung der Hochschulen und dem individuellem Vorteil der Studierenden herzustellen; sie tragen daher zu höherer Verteilungsgerechtigkeit bei.

Angesichts dieser Bildungsrendite ist die Abtragung der mit der Aufnahme des Studienbeitragsdarlehens verbundenen Schuldenlast hinnehmbar. Dies gilt um so mehr, als die Darlehenslasten aus dem Darlehen der Ausbildungsförderung nach dem BAföG und dem Studienbeitragsdarlehen, welches auf der Grundlage dieses Gesetzes gewährt wird, auf einen moderaten Gesamtbetrag von 10.000 Euro begrenzt sind. Gerade der besonders schutzwürdige Kreis der Empfänger höherer Ausbildungsförderung nach dem BAföG wird damit wirtschaftlich von der Entrichtung von Studienbeiträgen grundsätzlich nicht betroffen sein. Darüberhinaus eröffnet ein Studium die Aussicht auf einen späteren Arbeitsplatz, der mit einem überdurchschnittlichen Gehalt und einem unterdurchschnittlichen Arbeitslosigkeitsrisiko verbunden ist. Dies muss sich in dem finanziellen Einsatz der Studierenden für ihr Studium widerspiegeln. Es muss vermieden werden, dass – wie derzeit – der weit überwiegende Anteil der nicht akademisch ausgebildeten Bevölkerung über ihre Steuerlast das Studium der Studierenden finanziert, die zu einem erheblichen Anteil aus Akademikerfamilien stammen und nach Abschluss des Studiums entsprechend höher dotierten Erwerbstätigkeiten nachgehen können. Dieses Gesetz trägt dazu bei, dass künftig nicht mehr einkommensschwache Familien zur Finanzierung des Studiums derjenigen Studierenden herangezogen werden, die einkommensstärkeren Familien entstammen. Insgesamt gesehen ist die Einführung von Studienabgaben damit ein Akt tatkräftiger sozialer Gerechtigkeit.

Das Studienbeitragsmodell besteht im wesentlichen aus drei Bestandteilen: der Beitragspflicht der Studierenden, die auf der Grundlage einer Beitragsatzung der Hochschule entsteht, der Bereitstellung von Darlehen, mit denen

die Entrichtung der Studienbeiträge sozialverträglich nachgelagert finanziert werden kann und die im Gesamtbetrag zusammen mit dem Darlehensanteil der Ausbildungsförderung nach dem BAföG auf eine Summe von 10.000 Euro begrenzt sind, und schließlich die Übernahme des Risikos, dass Darlehensforderungen endgültig nicht mehr beglichen werden können, durch einen Ausfallfonds.

Die Hochschulen können durch Beitragssatzung regeln, dass ihre Studierenden pro Semester einen Studienbeitrag in der moderaten Höhe von bis zu 500 Euro entrichten müssen. Dieser Beitrag ist auch unter sozialen Gesichtspunkten tragbar und schreckt nicht von der Aufnahme eines Studiums ab. Neben der Beitragshöhe verhindert das Institut der Nachlagerung effektiv, dass eine Sonderung im Zugang zu den Hochschulen nach den Besitzverhältnissen der Eltern eintreten kann. § 12 führt einen Kontrahierungszwang der NRW.Bank ein. Studierende können damit zu günstigen Zinskonditionen einen Darlehensvertrag abschließen, auf dessen Grundlage sie die Studienbeiträge leicht entrichten können. Das Studienbeitragsdarlehen ist grundsätzlich erst während der beruflichen Tätigkeit im Anschluss an das abgeschlossene Studium zurückzuzahlen. Personen mit einem geringen Einkommen sind zudem von der Rückzahlung solange befreit, wie ihre Einkommensschwäche andauert. Schließlich kann durch die Einrichtung eines Ausfallfonds das finanzielle Risiko der NRW.Bank abgefangen werden. Es ist der NRW.Bank daher möglich, die Studienbeitragsdarlehen für einen geringen Zinssatz anzubieten. Auch damit ist ein Stück sozialer Gerechtigkeit verbunden.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1

(Aufhebung des Gesetzes zur Einführung von Studienkonten und zur Erhebung von Hochschulgebühren (Studienkonten- und -finanzierungsgesetz – StKFG –))

Mit der Einführung des Studienbeitrags- und Hochschulabgabengesetzes wird das Studienkonten- und -finanzierungsgesetz überflüssig. Dies gilt selbst dann, falls sich die Hochschulen dazu entschließen, keine Studienbeiträge zu erheben. Das StKFG wird daher aufgehoben.

Satz 2 stellt dabei klar, dass aufgrund der Aufhebung des StKFG Restguthaben ersatzlos entfallen.

Restguthaben rechnen nicht zum grundrechtlich geschützten Eigentum der Studierenden aus Art. 14 Abs. 1 Grundgesetz. Restguthaben gewähren einen öffentlich-rechtlichen Anspruch. Derartige Ansprüche erstarken nur dann zu einer eigentumsähnlich verfestigten Rechtsposition, wenn diese Rechtsstellungen ihren Grund in eigener Leistung oder eigenem Kapitaleinsatz der Berechtigten haben. Das Restguthaben wird den Studierenden aber gewährt, um Anreize für ein zügiges und effizientes Erststudium zu schaffen. Mit derartigen Anreizen wollte der Gesetzgeber des StKFG die mit dem von ihm gewünschten gebührenfreien Erststudium verbundenen finanziellen Belastungen der öffentlichen Haushalte mindern. Restguthaben werden daher ausschließlich im öffentlichen Interesse gewährt. Restguthaben können daher nicht zum verfassungsrechtlich geschützten Eigentum der Studierenden gerechnet werden.

Der für die Zukunft wirkende Wegfall der Restguthaben berührt auch kein schutzwürdiges Vertrauen der Studierenden. Zum einen haben die Studierenden durchweg noch keine Vertrauensdispositionen getätigt, die einen Vertrauenstatbestand begründen könnten. Zum anderen wiegt das öffentliche Interesse, Studienbeiträge wegen der mit ihnen verbundenen Steuerungs- und Finanzierungsfunktion baldmöglichst einzuführen, höher als etwaige Erwartungen, Restguthaben blieben auch künftig erhalten.

Zu Artikel 2

(Gesetz zur Erhebung von Studienbeiträgen und Hochschulabgaben (Studienbeitrags- und Hochschulabgabengesetz – StBAG))

Zu § 1 – Anwendungsbereich

Absatz 1 der Vorschrift regelt, dass sich das StBAG ausschließlich auf die Erhebung von Abgaben durch die Universitäten, Fachhochschulen und Kunsthochschulen im Sinne § 1 Abs. 2 Hochschulgesetz bezieht. Die Fachhochschulen für den öffentlichen Dienst (in Nordrhein-Westfalen die Fachhochschule für öffentliche Verwaltung, die Fachhochschule für Rechtspflege und die Fachhochschule für Finanzen) sind vom StBAG ausgenommen worden, da ihre Studierenden als Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst zum Land stehen und daher unentgeltlich ausgebildet werden.

Absatz 2 bindet die Erhebung der Abgaben des StBAG subsidiär in den rechtlichen Rahmen des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen ein.

Zu § 2 – Studienbeitrag

Absatz 1:

Mit Absatz 1 werden die Hochschulen ermächtigt, auf der Grundlage einer Beitragssatzung Studienbeiträge in einer Höhe von bis zu 500 Euro zu erheben. Mit dieser zumutbaren Beitragshöhe werden die Studierenden nur zu einem geringeren Teil zu den Kosten ihrer Ausbildung herangezogen. Die Höhe des Beitrags gewährleistet dabei, dass einkommensschwache Studierwillige nicht von der Aufnahme eines Studiums abgehalten werden.

Studienbeiträge werden zum Zwecke des Studiums erhoben. Dieser Zweckbindung entsprechend sieht Absatz 2 vor, dass das Gesamtaufkommen der Studienbeiträge zweckgebunden primär Lehre und Studium zukommen muss.

Für die Beitragspflicht ist es unerheblich, ob die Studierenden in einem Studiengang oder in mehreren Studiengängen an einer Hochschule eingeschrieben sind. In beiden Fällen fällt der Beitrag nur einmal pro Semester an. Das Gesetz verdeutlicht dies, indem „ein“ Beitrag „für das Studium“ erhoben wird. Falls die jeweilige Hochschule für verschiedene Studiengänge unterschiedlich hohe Studienbeiträge festsetzt, kann daher gleichwohl nur ein Beitrag erhoben werden. Die Hochschule wird daher in ihrer Beitragssatzung Vorkehrungen zu treffen haben, die die Beitragserhebung in diesem Falle regeln.

Die Studienbeiträge werden „für das Studium“ erhoben. Daneben gibt Satz 2 dem Satzungsgeber Hinweise, welche Zielsetzungen er bei der Festsetzung der Höhe der Studienbeiträge beachten soll. Mit Blick auf das zwischen den Studiengängen unterschiedliche Maß des hochschulischen Lehraufwands sowie angesichts verschiedener fachlicher Lehrkulturen können die Beitragssatzungen für verschiedene Studiengänge verschieden hohe Studienbeiträge vorsehen. Mit Blick auf den Grundsatz der abgabenrechtlichen Gleichbehandlung und das Gebot, Mißbräuche zu vermeiden, können Studienbeiträge hingegen nicht in der Höhe verschieden geregelt werden, je nachdem, ob die oder der Studierende ihr oder sein Studium faktisch als Teilzeitstudium organisiert oder nicht. Für Teilzeitstudierende sieht Absatz 4 hier eine

eng begrenzte Sonderregelung vor. Dies dient zudem einem effizienten Einsatz der Verwaltungsressourcen.

Art. 3 Nr. 4 Buchstabe a) HFGG schafft das Institut der großen Zweithörerschaft im Sinne § 71 Abs. 2 HG ab. Künftig müssen sich daher Studierende, die an einer weiteren Hochschule einen Studiengang studieren wollen, bei dieser weiteren Hochschule in diesen Studiengang einschreiben. Da der Studienbeitrag von der jeweiligen Hochschule erhoben wird, fällt der Beitrag mehrfach an, wenn Studierende an mehreren nordrhein-westfälischen Hochschulen in einem Studiengang oder in mehrere Studiengänge eingeschrieben sind und an den Hochschulen Beitragspflicht besteht. Vor diesem Hintergrund sieht Absatz 1 Satz 3 vor, dass die Hochschulen durch Vereinbarungen nach § 109 Satz 2 HG regeln können, dass im Falle einer gegenseitigen Abstimmung ihres Lehrangebotes oder bei einer sonstigen übergreifenden Zusammenarbeit der Hochschulen in Lehre und Studium der Studienbeitrag trotz mehrfacher Einschreibung nur einmal anfällt. Durch Vereinbarung regeln die beteiligten Hochschulen zudem, nach welcher Weise sich das Beitragsaufkommen auf die beteiligten Hochschulen verteilt.

Studierende eines weiterbildenden Masterstudienganges nach § 90 Abs. 3 HG werden in diesen Studiengang nicht eingeschrieben, sondern als Gasthörerinnen oder Gasthörer zugelassen, § 90 Abs. 2 Satz 1 HG i. V. m. § 71 Abs. 2 HG i. d.F. des HFGG. Sie unterliegen daher nicht der Studienbeitragspflicht nach § 2 Abs. 1 StBAG, sondern entrichten den besonderen Gasthörerbeitrag nach § 3 Abs. 2 StBAG.

Bei Doktorandinnen und Doktoranden überwiegt der forschungsnahe Charakter der Ausbildung. Diejenigen, die zum Promotionsstudium Zugangsberechtigt sind, werden daher nach § 97 Abs. 5 Satz 1 HG auf Antrag nicht als Studierende in einen Studiengang, sondern als Doktorandin oder als Doktorand an der Hochschule eingeschrieben. Dies gilt selbst dann, wenn das Promotionsstudium nach § 97 Abs. 2 Satz 2 HG als Studiengang durchgeführt und ggfls. durch einen vorangehenden Masterabschluss gegliedert wird. Denn ein derartig durchgeführtes oder untergliedertes Promotionsstudium verliert nicht seinen Charakter als Promotionsstudium, so dass es bei der Einschreibung als Doktorandin oder als Doktorand verbleibt. Wegen der fehlenden Einschreibung als Studierende und mit Blick auf die Forschungsorientierung ihrer Studien unterfallen Doktorandinnen und Doktoranden daher nicht der Verpflichtung zur Entrichtung des Studienbeitrags. § 8 Abs. 1 Nr. 4 StBAG stellt dies nur klar.

Absatz 2 sichert, dass die Einnahmen aus den Studienbeiträgen zielgerichtet für eine Verbesserung der Lehre und der Studienbedingungen verwendet werden. Dieses Gebot verwirklicht Art. 13 des Internationalen Pakts über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte vom 19. Dezember 1966 (BGBl. II 1973, S. 1569) – IPWSKR – Rechnung. Aus Art. 13 IPWSKR folgt zudem das bundesrechtliche Verbot, die allgemeinen staatlichen Ausgaben im Hochschulbereich, die für die Lehre aufgewendet werden, aufgrund der Beteiligung der Hochschulen an dem Studienbeitragsaufkommen entsprechend diesem Aufkommen zu reduzieren (Verbot regressiver Schritte). Die zweckgebundene Einführung von Studienbeiträgen stärkt damit sowohl die Qualität der Lehre und des Studiums als auch die Finanzierung der Hochschulen durch den staatlichen Zuschuss.

In einem Studienbeitragssystem mit einem Anspruch auf ein Studienabschlussdarlehen muss gesichert sein, dass notleidend gewordene und ausfallende Darlehensschulden ersetzt werden. Die Ausgleichszahlungen an den Ausfallfonds nach § 17 Abs. 3 sichern daher das Beitragsaufkommen und kommen somit zumindest mittelbar zugleich Lehre und Studium zugute. Das gleiche gilt für den Preis Qualität der Hochschullehre nach § 10.

Im Rahmen der allgemeinen Zweckbindung für Lehre und Studium bewegt es sich, wenn ein geringer Teil der Beitragseinnahmen für Stipendienprogramme für besonders qualifizierte bedürftige Studierende verwendet werden, mit denen die jeweiligen Studienbeiträge bezahlt werden können. Darüberhinaus können aus dem Beitragsaufkommen auch finanzielle Anreize für eine qualitativ hochwertige Lehre gesetzt werden, soweit derartige Anreize mit dem Besoldungsrecht vereinbar ist.

Schließlich bewegen sich die für die erforderliche Verwaltung der Studienbeiträge aufzuwendenden Kosten innerhalb der allgemeinen Zweckbindung des Beitragsaufkommens.

Absatz 3:

Die Vorschrift stellt klar, dass die Beitragspflicht nur entstehen kann, wenn die oder der Studierende in einen Studiengang eingeschrieben ist, der zu einem berufsqualifizierenden Abschluss führt. Bildungsangebote, die in der Weise eines Studienganges organisiert sind und die zu einem bloßen Zertifikat führen, lösen damit nicht die Beitragspflicht aus. Das gleiche gilt für den Status einer Meisterschülerin oder eines Meisterschülers bei den Kunstakademien.

Absatz 4 führt das Institut der oder des Teilzeitstudierenden ein. Teilzeitstudierende im Sinne dieser Vorschrift sind zu ein Halb des Vollzeitstudiums von Studiengängen des Fern- oder Verbundstudiums eingeschrieben. Die volle Beitragspflicht ist hier nicht gerechtfertigt. Damit für eingeschriebene Teilzeitstudierende nur die Hälfte der für das Vollzeitstudium angesetzten Studienbeiträge anfallen können, müssen zwei Voraussetzungen erfüllt sein. Zum einen müssen die Studierenden ausschließlich in Studiengängen des Fern- oder Verbundstudiums eingeschrieben sein. Sind sie daneben noch in weitere grundständige Studiengänge außerhalb des Fern- und Verbundstudiums eingeschrieben, kommt es zur vollen Beitragspflicht nach Maßgabe des Beitragssatzung. Zum anderen müssen die Betroffenen ausschließlich als Teilzeitstudierende eingeschrieben sein. Studieren Teilzeitstudierende darüberhinaus weitere Studiengänge des Fern- und Verbundstudiums in Vollzeit, kommen für sie Sonderregelungen in der Beitragssatzung nach Absatz 4 nicht in Betracht.

Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung und um Mißbrauchsgefahren zu begegnen, ist das Maß des Teilzeitstudiums auf die Hälfte des Maßes des Vollzeitstudiums festgesetzt. Für diejenigen eingeschriebenen Teilzeitstudierenden, die tatsächlich im Semester weniger als die Hälfte der Zeit studieren, die üblicherweise Vollzeitstudierende für ihr Studium aufwenden, kann daher ihr ermäßigter Beitrag nicht nochmals proportional zum Maß ihres Arbeitseinsatzes ermäßigt werden. Umgekehrt ist eine Ermäßigung des Studienbeitrags nur bei einer Verringerung der üblicherweise für das Studium aufzuwendenden Zeit auf die Hälfte sachgerecht. Andernfalls käme es zu nicht faßbaren Abgrenzungsschwierigkeiten.

Der Status der oder des Teilzeitstudierenden setzt im übrigen voraus, dass die Einschreibungsordnung der jeweiligen Hochschule eine derartige Einschreibung eröffnet und dass die Betroffenen „als Teilzeitstudierende“ oder „als Teilzeitstudierender“ eingeschrieben sind.

Zu § 3 – Allgemeiner und besonderer Gasthörerbeitrag

Die Vorschrift zeichnet ohne sachliche Änderung im wesentlichen § 10 StKFG nach. Die Abgabe nach § 3 Abs. 1 oder 2 wird für die bloße Möglichkeit der Teilnahme an der öffentlichen Leistung erhoben und stellt daher einen Beitrag dar. Die Höhe der Gasthörerbeiträge wird nach § 19 Abs. 1 in einer Rechtsverordnung geregelt. Der Verordnungsgeber orientiert sich dabei beim besonderen Gasthörerbeitrag

grundsätzlich daran, dass durch die Beiträge der Teilnehmerinnen und Teilnehmer vornehmlich die vollen Kosten der Weiterbildung finanziert werden.

Zu § 4 – Ausfertigungs- und Verspätungsgebühren

Die Vorschrift zeichnet ohne sachliche Änderung im wesentlichen § 11 StKFG nach.

Zu § 5 – Studienkollegs- und Betreuungsbeitrag

Sowohl die Betreuung ausländischer Studierender als auch deren vorherige Unterrichtung in einem Studienkolleg sind aufwändige Maßnahmen, die hohe Kosten verursachen. Dem trägt Satz 1 durch die Möglichkeit einer finanzwirtschaftlichen Absicherung Rechnung. Die Vorschrift sichert die in § 3 Abs. 8 HG bekräftigte Aufgabe der Hochschulen, ihre ausländischen Studierenden sachgerecht zu betreuen. Da eine Betreuung ausländischer Studierender über das hinausgeht, was die Hochschule bereits bei der Auswahl ausländischer Studierender geleistet hat, ist es gerechtfertigt, über die dafür vorgesehene Möglichkeit der Erhebung von Auswahlgebühren hinaus noch einen weiteren Beitrag zu erheben.

Satz 2 übernimmt die derzeit schon bestehende Verpflichtung zur Entrichtung von Auswahlgebühren nach § 69 Abs. 2 HG. § 69 Abs. 2 HG wird dementsprechend durch Art. 3 Nr. 3 dieses Gesetzes gestrichen.

Satz 3 trägt dem Umstand Rechnung, dass Beiträge und Gebühren nach den Sätzen 1 und 2 für die in Satz 3 genannten Personenkreise nicht sachgerecht sind, da für diese Personenkreise typischerweise weder eine stärkere Betreuung sinnvoll noch angesichts § 66 Abs. 5 Sätze 3 und 4 HG ein besonderes Auswahlverfahren sachgerecht ist.

Zu § 6 – Gebühren beim Fern- und Verbundstudium

Die Vorschrift zeichnet ohne sachliche Änderung die bislang für das Fern- und Verbundstudium bestehende Gebührenregelung des StKFG nach.

Die Vorschrift zeichnet in Absatz 1 Nr. 1 bis 5 sowie in Absatz 2 ohne sachliche Änderungen die schon beim Studienkonten- und –finanzierungsgesetz geltenden Regelungen hinsichtlich der Entstehung und Fälligkeit der Studienabgaben nach. Absatz 1 Nr. 6 bis 8 lässt es zu, dass in der Rechtsverordnung nach § 19 Abs. 1 der Zeitpunkt, in dem die Pflicht zur Entrichtung der dort genannten Abgaben entsteht, später angesetzt werden kann.

Zu § 8 – Ausnahmen von der Abgabepflicht, Abgabenermäßigung und Abgabenerlass

Absatz 1:

Die Ausnahmen von der Verpflichtung zur Entrichtung des Studienbeitrags nach Absatz 1 Nr. 1, 2 und 3 gründen darin, dass während der dort genannten Umstände durchweg keine Hochschulleistungen relevant in Anspruch genommen werden. Absatz 1 Nr. 1 Halbsatz 2 stellt dabei aus Gründen der abgabenrechtlichen Gleichbehandlung und mit Blick auf ansonsten bestehende Umgehungsmöglichkeiten der Beitragspflicht klar, dass die Vorbereitung auf eine Abschlussprüfung keinen wichtigen Grund im Sinne § 65 Abs. 5 Satz 2 Nr. 8 HG darstellt. Während der Vorbereitung auf Abschlussprüfungen werden durchweg Leistungen der Hochschule etwa in Form der Betreuung von Abschlussarbeiten in Anspruch genommen.

Absatz 1 Nr. 4 unterstreicht nochmals ausdrücklich die sich schon aus der Ermächtigungsnorm des § 2 Abs. 1 ergebende Rechtsfolge, dass Doktorandinnen und Doktoranden nicht beitragspflichtig werden. Zugleich stellt die Vorschrift klar, dass die Beitragspflicht gleichwohl entsteht, wenn sich Doktorandinnen und Doktoranden außerhalb ihres Promotionsstudiums in einen Studiengang einschreiben, der kein Promotionsstudiengang ist und auch keinen Masterstudiengang darstellt, der den Promotionsstudiengang nach § 97 Abs. 2 Satz 2 HG untergliedert.

Absatz 1 Nr. 5 zieht die abgabenrechtlichen Folgen aus dem Umstand, dass bei den dort genannten Fallgestaltungen eine Finanzierung des Lehrangebots durch die Hochschule nicht stattfindet. Voraussetzung für die Ausnahme von der Beitragspflicht ist, dass der jeweilig studierte Studiengang ausschließlich durch Dritte finanziert wird; dies muss anhand einer Vollkostenrechnung ermittelt und aus Gründen der Rechtssicherheit vom Ministerium festgestellt worden sein. Sobald sich

die Studierenden in einen weiteren Studiengang einschreiben, der nicht ausschließlich mit Mitteln Dritter finanziert wird, entsteht die Beitragspflicht auf der Grundlage einer Beitragsatzung nach § 2 Abs.1.

Absatz 2:

Absatz 2 zieht hinsichtlich der Beitragspflicht ausländischer Studierender die gebührenrechtlichen Folgen aus Verpflichtungen, die aus Abkommen resultieren, die Gebührenfreiheit auf Gegenseitigkeit vorsehen.

Absatz 3:

Die Befreiung von der Verpflichtung zur Entrichtung der Studienbeiträge setzt sachliche Gründe voraus, die mit Blick auf den verfassungsrechtlichen Grundsatz der abgabenrechtlichen Gleichbehandlung die Befreiung rechtfertigen können. Typischerweise entscheiden die Studierenden selbst, wie sie ihr Studium gestalten. In den in Absatz 3 genannten Fallgestaltungen ist diese Entscheidungsfreiheit indes durch äußere Umstände eingeschränkt, die für die betroffenen Studierenden unabweislich sind oder in der Teilhabe an der Hochschul-, Studierendenschaft- oder Studentenwerksorganisation gründen. Eine Befreiung von der Beitragspflicht ist hier nach Maßgabe der Beitragsatzung sachgerecht. Sonstige, in Absatz 3 nicht genannte Umstände, die die Studiengestaltung des einzelnen beeinflussen, sind durchweg nicht in diesem Sinne unabweisbar oder durch relevante Organisationsgründe getragen. Eine Befreiung nach Absatz 3 scheidet damit für diese Gründe aus.

Im Einzelnen:

a)

Im Falle der Pflege und Erziehung von Kindern im Sinne des Satzes 1 Nr. 1 ist die Befreiung gerechtfertigt durch das besondere, verfassungsrechtlich untermauerte Schutzbedürfnis minderjähriger Kinder (Art. 6 Abs. 1 GG – Schutz von Ehe und Familie) und der Mutter (Art. 6 Abs. 4 GG). Zudem werden aufgrund der Kinderbetreuung die Hochschulleistungen typischerweise in einem geringeren Umfang in Anspruch genommen als bei kinderlosen, nicht betreuenden Studierenden. Diese verringerte Inanspruchnahme der Hochschulleistungen ist abgabenrechtlich relevant, da sie nicht einem ausschließlich freien Wunsch der betreuenden Studierenden entspricht, sondern einer gesetzlichen Rechtspflicht zur elterlichen Sorge Rechnung trägt.

Die Pflege und Erziehung des minderjährigen Kindes muss während des Studiums erfolgen, um eine Befreiung in Anspruch nehmen zu können. Erziehen beide Elternteile während ihres Studiums das Kind, kann die Befreiung gleichwohl nur einmal in Anspruch genommen werden. Stellen beide Elternteile den Antrag auf Befreiung, wird die Befreiung demjenigen Elternteil gewährt, mit dem das Kind in häuslicher Gemeinschaft lebt, da damit das Tatbestandsmerkmal der Pflege oder der Erziehung typischerweise eher erfüllt sein wird. Lebt das Kind in häuslicher Gemeinschaft beider Eltern und einigen sie sich nicht, wem die Befreiung gewährt werden soll, kommt eine hälftige Teilung des Studienbeitrags oder eine Entscheidung durch das Los in Frage, welchem Elternteil die Befreiung gewährt wird. Im Einzelnen wird die Verwaltungspraxis diese Entscheidungen treffen müssen.

b)

Im Falle der Mitwirkung in Organen nach Satz 1 Nr. 2 ist die Befreiung für die Vertreterinnen und Vertreter in Organen der Hochschule durch das Benachteiligungsverbot nach § 37 Abs. 3 HRG gerechtfertigt. Für die Vertreterinnen und Vertreter in den Organen der Studierendenschaft gründet die Befreiung in dem Umstand, dass die Studierendenschaft die Aufgaben nach § 72 Abs. 2 Satz 2 HG wahrnimmt und dabei insbesondere nach § 72 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 HG an der Erfüllung der Aufgaben der Hochschule nach § 3 HG mitwirkt. Organe der Studierendenschaft sind aus Gründen der Rechtssicherheit nur die in § 74 Abs. 1 HG genannten Organe, also das Studierendenparlament und der Allgemeine Studierendenausschuss. Zu den Organen der Studierendenschaft rechnen hingegen nicht die Organe der Fachschaften. Fachschaften stellen nach § 77 Abs. 1 HG Untergliederungen der Studierendenschaft dar; Organe der Fachschaft können daher nicht zugleich Organe der Studierendenschaft sein. Die Beitragsbefreiung ist für die Vertreterinnen und Vertreter in den Organen der Studentenwerke mit Rücksicht auf die hochschulunterstützenden Aufgaben der Studentenwerke aus § 2 StWG gerechtfertigt.

c)

Bei der Gleichstellungsbeauftragung ist eine Beitragsbefreiung durch den verfassungsrechtlichen Gleichstellungsauftrag von Frauen und Männern (Art. 3 Abs. 2 Satz 2 GG) gerechtfertigt.

d)

Im Falle der studienzeitverlängernden Auswirkung einer Behinderung oder einer schweren Erkrankung ist die Befreiung gerechtfertigt durch das verfassungsrechtliche Benachteiligungsverbot für behinderte Menschen (Art. 3 Abs. 3 Satz 2 GG) und für studienzeitverlängernd schwer erkrankte Studierende in dem Sozialstaatsprinzip des Grundgesetzes. Dabei führt nicht jede Behinderung oder schwere Erkrankung zu einer Beitragsbefreiung. Vielmehr müssen die körperlichen Beeinträchtigungen studienzeitverlängernd sein. Sie müssen mithin dazu führen, dass die Studierfähigkeit bezogen auf das jeweilige Semester über einen längeren Zeitraum so erheblich herabgesetzt ist, dass ein ordnungsgemäßes Studium nicht mehr möglich ist. Auch eine chronische Erkrankung kann bei einem entsprechenden Schweregrad zu einer Beitragsbefreiung führen.

Als Nachweis für die studienzeitverlängernde Auswirkungen einer Behinderung oder schweren Erkrankung kann ein fachärztliches Attest oder ergänzend die Stellungnahme der Behindertenbeauftragten oder des Behindertenbeauftragten der Hochschule, die Stellungnahme anderer einschlägig kompetenter Behindertenverbände oder -organisationen oder andere geeignete Nachweise dienen.

e)

Satz 2 regelt das Konkurrenzverhältnis zwischen Befreiung und Beurlaubung. Beurlaubte Studierende, die dem Grunde nach einen Befreiungstatbestand erfüllen, brauchen daher mit Blick auf Absatz 1 Nr. 1 nicht eigens einen Antrag auf Befreiung stellen.

f)

Bei eingeschriebenen Teilzeitstudierenden des Fern- oder Verbundstudiums soll nach § 2 Abs. 4 die Beitragssatzung eine Verringerung des Studienbeitrages um die Hälfte vorsehen, da diese Studierende in Teilzeit die Leistungen der Hochschule entsprechend geringer pro Semester in Anspruch nehmen. Satz 3 zieht hieraus für die Befreiungstatbestände des Satzes 1 die sachgerechten Folgen. Falls Teilzeitstudierende, denen Befreiungen nach Satz 1 gewährt worden sind, in den Status von Vollzeitstudierenden wechseln und in diesem Status eine

Befreiung nach Satz 1 beantragen, muss die Zahl der während des Teilzeitstatus gewährten Befreiungen auf den Vollzeitstatus umgerechnet werden. Sind zwei Befreiungen während des Teilzeitstatus gewährt worden, sind die nunmehr im Vollzeitstatus eingeschriebenen Studierenden so zu stellen, als ob ihnen erst eine Befreiung gewährt worden sei. Das Nähere regelt die Rechtsverordnung nach § 19 Abs. 1.

Absatz 4:

Der Ausgleich sozialer Härten erfolgt in dem Studienbeitragsmodell mit nachgelagerter Finanzierung nach den §§ 12 bis 14, gekoppelt mit der Begrenzung der Darlehenslasten nach § 15, mit dem die Gesamtbelastung der Studienbeitragsschuld gedeckelt wird. Mit diesem System wird dem Gebot des Bundesverfassungsgerichts hinreichend nachgekommen, dass bei der Einführung von Studienabgaben den Belangen einkommensschwacher Bevölkerungskreise durch sozialstaatliche, auf die Wahrung gleicher Bildungschancen bedachten Regelungen angemessen Rechnung getragen werden muss. Studienbeiträge können in einem derartigen System nicht sozial abschreckend wirken. Eine Sonderung im Zugang zu den Hochschulen nach den Besitzverhältnissen der Eltern wird effektiv verhindert.

In einem Studienbeitragsmodell mit Nachlagerung kann eine etwaig während des Studiums bestehende Einkommensschwäche der Studierenden schlechterdings nicht dazu führen, dass das der ersten Berufsausbildung dienende Studium nicht aufgenommen oder fortgeführt werden kann. Denn eine Finanzierung der Studienbeiträge ist über den Abschluss eines Studienbeitragsdarlehens nach § 12 möglich. Auch die Befürchtung, nach dem Studienabschluss nicht über hinreichende finanzielle Mittel zur Rückzahlung des Studienbeitragsdarlehens zu verfügen, kann nicht von einem Studium abschrecken, wenn – wie nach § 14 – eine Freistellung von der Verpflichtung zur Rückzahlung des Studienbeitragsdarlehens bei einer Einkommensschwäche statthaft ist. Schließlich kann auch die Befürchtung, die Darlehenslast würde zu umfangreich, nicht abschreckend wirken, da die finanzielle Gesamtlast der Rückzahlungsverpflichtungen nach § 15 auf die moderate Summe von 10.000 Euro gedeckelt ist, womit vor allem die besonders schutzwürdigen Studierenden, die einen greifbaren Betrag an Ausbildungsförderung nach dem BAföG erhalten, praktisch im wirtschaftlichen Ergebnis keine Studienbeiträge bezahlen müssen.

Bei einem System der Nachlagerung mit Freistellung und Schuldendeckelung besteht daher für eine allgemeine Härtefallklausel durchweg kein Bedürfnis mehr. Dies gilt um so mehr, als die Prüfung, ob ein Härtefall gegeben ist, zu einem erhöhten Verwaltungsaufwand führt,

der angesichts der finanziellen Situation der öffentlichen Haushalte verstärkt rechtfertigungsbedürftig ist und der im Grundsatz nicht getragen werden kann. Gleichwohl kann die Vielfalt der Lebenswirklichkeit zu Einzelfällen führen, in denen den betroffenen Studierenden trotz allem eine Beitragspflichtigkeit nicht zugemutet werden kann. Eine Abwägung zwischen derartigen Interessenlagen, dem bestehenden Ausgleich etwaiger Härten durch das System der Nachlagerung und dem Maß des tragbaren Verwaltungsaufwands ergibt, dass eine allgemeine Härtefallklausel auf äußerst unbillige Umstände beschränkt sein muss, bei denen zudem ein strenger Maßstab anzulegen ist.

Eine unbillige Härte im Sinne des Absatzes 4 kommt daher nur bei besonderen Umständen des Einzelfalles in Betracht. Es muss sich also etwa um Umstände handeln, die eine derartige Besonderheit aufweisen, dass sie nicht bereits über das System der Nachlagerung erfasst werden können. Zudem müssen die Umstände für den einzelnen unabweisbar sein. Die Umstände müssen mithin in eine Zwangslage führen, aus der die betroffenen Studierenden nur mit unzumutbarem Aufwand herausfinden können.

Da die mit der Beitragspflicht verbundenen wirtschaftlichen Härten zudem über das System der Nachlagerung aufgefangen werden, muss die unbillige Härte über die bloße Beitragspflichtigkeit hinausgehen und die wirtschaftliche Existenz der oder des Betreffenden gefährden. Für eine unbillige Härte kommen daher etwa Fallgestaltungen in Frage, bei denen die Studierenden derartig hoch verschuldet sind, dass ihnen eine weitere Darlehensbelastung schlechterdings nicht mehr zugemutet werden kann.

In den Fällen des Zweitstudiums, bei denen ein Studienbeitragsdarlehen nicht mehr in Anspruch genommen werden kann, können die Studierenden grundsätzlich nur in äußersten Notfällen eine unbillige Härte geltend machen. Diese Studierende haben bereits über ihr Erststudium an dem Studienbeitragsmodell mit nachgelagerter Zahlung partizipiert. Mit Blick auf diesen Umstand und vor dem Hintergrund, dass die Hochschule sie schon durch ihr Erststudium für den Arbeitsmarkt qualifiziert hat, kann ihnen daher durchweg die Entrichtung von Studienbeiträgen zugemutet werden.

Zur Verwaltungsvereinfachung muss das Vorliegen einer unbilligen Härte nicht bewiesen werden; vielmehr reicht nach Satz 2 eine Glaubhaftmachung hin. Zur Glaubhaftmachung kann die Hochschule nach § 9 Abs. 1 Sätze 2 und 3 die Vorlage geeigneter Unterlagen verlangen oder eine Versicherung an Eides Statt verlangen und abnehmen.

Absatz 1:

Die Regelung trägt der Mitverantwortlichkeit der Studierenden im System der Studienabgaben Rechnung. Soweit die Abgabepflicht von Angaben über Verhältnisse der oder des Studierenden zu Dritten abhängt, kann auch eine Erklärung hinsichtlich dieser Verhältnisse verlangt werden.

Absatz 2:

Der Vollzug des StBAG ist ohne die Übermittlung personenbezogener Daten an die Hochschule und an die NRW.Bank durch andere öffentliche Stellen wie den staatlichen Prüfungsämtern nicht möglich. Aus diesem Grund werden diese Stellen – unter Beachtung des Grundsatzes der Erforderlichkeit – durch Absatz 2 zur Übermittlung dieser Daten verpflichtet.

Zu § 10 – Preis Qualität der Hochschullehre

Mit den Studienbeiträgen soll die Qualität der Hochschullehre und des Studiums nachhaltig verbessert werden. Zu einer derartigen Qualitätsverbesserung trägt auch die Vergabe von Preisen bei, mit denen ein besonderes persönliches Engagement in der Lehre und eine beispielhafte Lehrtätigkeit angemessen und nach außen sichtbar gewürdigt werden können. Die Preise sind zweckgebunden von der oder dem Geehrten für ihre Forschungs- oder Lehrzwecke, also etwa für die sächliche Ausstattung ihrer Professur oder ihres Arbeitsbereichs, zu verwenden.

Nach Absatz 3 kann die Hochschule durch Satzung das Nähere zum Preis nach Absatz 1 und zu den Voraussetzungen der Preisverleihung nach Absatz 2 bestimmen. Die Hochschule kann dabei auch bestimmen, dass der Preis nicht in einer Summe ausgekehrt wird. Damit kann dem Umstand Rechnung getragen werden, dass es sinnvoll sein kann, die mit der Auskehrung des Preises verbundene Belastung des Gesamtaufkommens der Studienbeiträge über die Zeit hinweg zu strecken.

Zu § 11 – Sicherung der Qualität der Lehrorganisation

Bestandteil des Studienbeitragsmodells ist der Gedanke, dass sich die Studierenden als aktive Partner in den Prozess der Lehroptimierung einbringen können. Hierzu ist es erforderlich, eine institutionelle Anbieter-Nachfrager-Situation zu generieren, die die Beziehungen zwischen Lehrenden und Lernenden verbessert. Es muss gesichert sein, dass die Studierenden als Beitragszahler die entsprechenden Leistungen in der Lehre einfordern können. Ein derartiger wirkmächtiger wettbewerblicher Steuerungsmechanismus setzt auch im Hochschulsystem voraus, dass Mängel in der gehörigen organisatorischen Erbringung des Studienangebots überhaupt dazu führen können, dass die Studienbeiträge nachträglich oder künftig verringert werden können. Dem dient diese Vorschrift.

Sie erfasst mit Blick auf die verfassungsrechtlich geschützte Wissenschaftsfreiheit nicht die Inhalte, sondern ausschließlich die organisatorische Erbringung der Lehre. Damit sind beispielsweise folgende Fallgestaltungen erfasst: Die Hochschule organisiert in einem Semester ihren Lehrbetrieb in einem Studiengang so, dass der Studienplan nach § 86 Abs. 4 HG bei einzelnen oder bei mehreren Lehrveranstaltungen nicht eingehalten wird. Die Hochschule verstößt bei der Zulassung zu Lehrveranstaltungen, bei denen im Sinne des § 82 Abs. 3 Satz 1 HG eine Begrenzung der Teilnehmerzahl erforderlich ist, in erheblicher Weise gegen die Kriterien der Prioritäten nach § 82 Abs. 3 HG. Die Hochschule überschreitet die Mitteilungsfrist nach § 92 Abs. 1 Satz 4 HG in einer Weise, dass wegen der Fristüberschreitung die Mitteilung der Bewertung der Prüfung erst in dem der Prüfung nachfolgenden Semester erfolgt. Schließlich können Fallgestaltungen erfasst sein, bei denen auch für die Zukunft absehbar ist, dass Mängel in der Organisation des Lehrbetriebs auftreten werden. Unter den Schutzbereich der Vorschrift fallen nur Mängel, die nicht bloß unerheblich sind. Der sporadische Ausfall von Lehrveranstaltungen oder eine nur kurzfristig andauernde Beeinträchtigung etwa des Laborbetriebs führt daher nicht zu einem beachtlichen Mangel im Sinne des Satzes 1.

Ob derartige organisatorische Mängel in der Leistungserbringung in der Lehre vorliegen, lässt sich nur anhand eines Vergleichs der erbrachten Leistung mit der nach den rechtlichen Vorgaben zu erbringenden Leistung feststellen. Es würde indes zu einem untragbaren Verwaltungsaufwand führen, wenn dieser Vergleich individuell auf jeden Studierenden bezogen werden müsste. Die Regelung sieht daher vor, dass die Qualität der Lehrorganisation durch ein unabhängiges Prüfungsgremium in einem objektiv-rechtlichen Verfahren überprüft wird. Die Sicherung der Qualität der Lehrorganisation erfolgt mithin

nicht individuell, sondern institutionell. Dem trägt auch Satz 3 Rechnung.

Rechtsfolge der Überprüfung könnte nach Maßgabe der getroffenen Empfehlungen beispielsweise sein, dass die Studienbeiträge der Studierenden, die in dem von der mangelhaften Leistung betroffenen Studiengang in dem jeweilig betroffenen Semester studieren, zu dem nächstmöglichen Zeitpunkt ermäßigt werden, dass semesterweise in dem betroffenen Studiengang Studienbeiträge künftig verringert werden oder dass bereits entrichtete Studienbeiträge rückerstattet werden. Mit Blick auf die Vielfalt sachgerechter Handlungsoptionen und der nur vor Ort sachlich entscheidbaren Handlungsfolgen ist es sinnvoll, der Hochschule hier einen Ermessensspielraum zuzubilligen, welche Rechtsfolge sie ergreifen will. Aufgrund dieser Vielfalt möglicher Rechtsfolgen, mit der eine Empfehlung umgesetzt wird, ist es ausgeschlossen, dass die Qualität der Lehrorganisation schon bei der Überprüfung des Beitragsbescheides selbst rechtlich relevant werden kann. Ansonsten würde der autonomen Entscheidung der Hochschule vorgegriffen.

Auf die Feststellung bestehen ausweislich Satz 2 keine individuellen Ansprüche. Etwaige Klagen auf Erlass einer Empfehlung sind daher – auch mit Blick auf den objektiv-rechtlichen Charakter der Qualitätssicherung – unzulässig.

Die Vorschrift lässt den Umstand unberührt, dass auch mit anderen Maßnahmen auf qualitative Mängel der Lehre reagiert werden kann.

Absatz 2:

In der Beitragssatzung muss die Hochschule insbesondere den Vorsitz, die Zusammensetzung und die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsgremiums nach Absatz 1 regeln. Damit wird dem Gedanken hochschulischer Autonomie Rechnung getragen. Da der Gedanke der Garantie in diesem Gesetz nicht individuell, sondern institutionell angelegt ist, bedarf es verfahrensmäßiger Vorkehrungen, mit denen die institutionelle Anbieter-Nachfrager-Situation ins Werk gesetzt werden kann. Hierzu ist gesetzlich vorgeschrieben, dass das Prüfungsgremium paritätisch mit Studierenden und sonstigen Personen (Mitglieder, Angehörige und Außenstehende) zu besetzen ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet die oder der Vorsitzende, der grundsätzlich weder Mitglied noch Angehöriger der Hochschule und damit nicht in die verschiedenen Interessenskreise eingebunden ist. Zur oder zum Vorsitzenden soll möglichst eine Persönlichkeit gewählt werden, die über eine hinreichend große Erfahrung verfügt, um dem Gewicht der Qualitätssicherung Rechnung zu tragen.

Zu § 12 – Gewährung von Studienbeitragsdarlehen

Der Anspruch der einzelnen Studierenden auf Abschluss eines Studienbeitragsdarlehens nach Maßgabe dieser Regelung ist der zentrale Baustein, mit dem innerhalb des Studienbeitragsmodells die Finanzierungsgerechtigkeit im Hochschulwesen in sozial ausgewogener Weise verwirklicht wird. Der Kontrahierungszwang nach § 12 Abs. 1 führt dazu, dass die Studierenden während der Zeit ihres Studiums keine finanziellen Mittel aufwenden müssen. Vielmehr müssen sie sich wirtschaftlich ausweislich § 13 erst zu einem Zeitpunkt an den Kosten ihrer Ausbildung beteiligen, in dem sie regelmäßig aufgrund ihrer hochschulischen Bildung bereits eine gehobene berufliche Existenz begründet haben werden. Schlägt dies fehl, werden die Absolventinnen und Absolventen von der Verpflichtung zur Rückzahlung der Studienbeitragsdarlehen freigestellt, siehe § 14.

Im Einzelnen:

Absatz 1:

Studienbeitragspflichtige Studierende erhalten nach Absatz 1 Satz 1 einen Anspruch gegen die NRW.Bank auf Abschluss eines privatrechtlichen Vertrages über ein Darlehen, mit dem die Finanzierung der Studienbeiträge gesichert werden kann. Nach Absatz 2 Satz 1 ist Anspruchsvoraussetzung, dass die Betroffenen unter den in § 8 Abs. 1 und 2 BAföG genannten Personenkreis fallen. Dies sind zumindest sämtliche Deutsche im Sinne des Grundgesetzes. Bei den sonstigen Anspruchsberechtigten ist ein hinreichender Bezug zum Inland erforderlich. Damit soll das Risiko verringert werden, dass es zu einem Ausfall der Darlehensforderung kommt. Da die Gewährung des Darlehensanspruchs nach Absatz 1 eine Sozialleistung darstellt, ist es nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes gerechtfertigt, dass der Anspruch auf diejenigen studienbeitragspflichtigen Studierenden mit der Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union begrenzt wird, die im Inland vor Beginn des Studiums in einem Beschäftigungsverhältnis gestanden haben, welches mit dem Studium in einem inhaltlichen Zusammenhang steht. Das Ministerium kann durch Rechtsverordnung nach § 19 Abs. 1 Satz 4 den Darlehensanspruch auf sämtliche Studierende mit der Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union sowie auf weitere Personengruppen ausdehnen.

Als Partner für die Umsetzung des Studienbeitragsmodells wurde mit der NRW.Bank eine wettbewerbsneutrale, nicht gewinnorientierte öf-

fentliche Bank ausgewählt. Eine Gewinnmarge wird daher im Zinssatz nicht enthalten sein. Dem trägt Satz 2 Rechnung.

Das Darlehen ist von der Auszahlung an zu verzinsen; ausgezahlt wird nach Absatz 3 nicht an die Studierenden, sondern unmittelbar an die Hochschule. Mit diesem Kontrahierungszwang der NRW.Bank ist sichergestellt, dass kein Grundrechtsträger von einer akademischen ersten Berufsausbildung deswegen Abstand nehmen muss, weil nach der Beitragssatzung auf der Grundlage des § 2 Abs. 1 das Studium beitragspflichtig ist.

Da die NRW.Bank nicht zu den Geschäftsbanken rechnet, ist es ein Gebot einer einfachen Verwaltungspraxis, dass Darlehensanträge nur bei der Hochschule und auch nur bei der Einschreibung oder Rückmeldung gestellt werden können. Dem trägt Satz 4 Halbsatz 1 Rechnung.

Da die Einschreibung nach § 68 Abs. 2 Buchstabe d) HG oder der Erfolg der Rückmeldung nach § 70 Abs. 3 Buchstabe c) HG versagt werden kann, wenn die zu entrichtenden Studienbeiträge nicht erbracht worden sind, muss sichergestellt sein, dass diejenigen beitragspflichtigen Studierenden, die den Studienbeitrag nicht aus ihren eigenen liquiden Mitteln selbst aufbringen können, eingeschrieben oder rückgemeldet werden können, obwohl die Einschreibung oder Rückmeldung Voraussetzung für den Abschluss des Darlehensvertrages nach Satz 1 darstellt. Hier greift Satz 4 Halbsatz 2 ein. Danach gilt für die Hochschule schon die Abgabe des Antrags auf Abschluss des Darlehens als Nachweis der Zahlung des Studienbeitrags. Diese Fiktion greift indes nur innerhalb des in der Rechtsverordnung nach § 19 Abs. 1 genannten Zeitraumes. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass nicht sämtliche Studierende einen Anspruch auf Abschluss eines Vertrages über die Gewährung eines Studienbeitragsdarlehens besitzen.

Satz 5 reagiert auf bundesrechtliche vorgesehene Möglichkeiten des Verbraucherschutzes im Fernabsatz und beim Verbraucherdarlehen, sich von dem abgeschlossenen Darlehensvertrag innerhalb gewisser Fristen zu lösen. Im Falle eines Widerrufs ist eine rückwirkende Exmatriculation die sachgerechte Folge, da ansonsten nicht gewährleistet ist, dass den Vorschriften über die Entstehung und Fälligkeit der Studienbeiträge (§ 7 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2) hinreichend genüge getan werden kann.

Absatz 2:

Satz 1 umreist den Kreis derjenigen studienbeitragspflichtigen Studierenden, die ein Studienbeitragsdarlehen dem Grunde nach bean-

spruchen können. Der Verweis auf § 8 Abs. 1 und 2 BAföG stellt dabei klar, dass nicht nur Empfänger einer Ausbildungsförderung nach dem BAföG zum Kreis der Anspruchsberechtigten zählen, sondern all diejenigen studienbeitragspflichtigen Studierenden, die dem Grunde nach eine derartige Ausbildungsförderung beziehen könnten. Dies sind etwa sämtliche Deutsche im Sinne des Grundgesetzes.

Der Kontrahierungszwang der NRW.Bank ist zudem zeitlich in dreifacher Hinsicht beschränkt.

Erstens besteht er ausweislich Satz 6 nur bis zu dem Semester, welches der Vollendung des 60. Lebensjahres der oder des Studierenden vorausgeht. Diese Eingrenzung begründet sich mit der Einsicht, dass zumindest ab diesem Alter in den meisten Fällen und typischerweise das Studium nicht mehr zu dem Erwerb eines berufsqualifizierenden Abschlusses führen und damit im überwiegend beruflichen Interesse betrieben wird. Vielmehr stehen durchweg andere Gründe, wie etwa der Wunsch, die Allgemeinbildung zu erweitern, für die Aufnahme eines Studiums in diesem Alter im Vordergrund. Selbst wenn dies anders wäre, würde die nach Beendigung des Studiums der Seniorinnen und Senioren zu erwartende Berufsphase im Vergleich zur voraussichtlichen Dauer des Berufslebens junger Absolventinnen und Absolventen deutlich knapper ausfallen. Bei dem Anspruch auf Abschluss eines Studienbeitragsdarlehens steht hingegen nicht das Bildungsinteresse des Einzelnen im Vordergrund. Vielmehr wird mit dem Anspruch bezweckt dazu beizutragen, dass junge Menschen durch eine akademische Ausbildung zu einem anschließenden Berufsleben befähigt werden. Wenn dieser Zweck nicht mehr eintreten kann, entfällt der innere Grund, der den Kontrahierungsanspruch legitimiert.

Zweitens kann nach Satz 2 das Darlehen nur innerhalb der Regelstudienzeit des jeweilig studierten Studienganges zuzüglich einer Zeitspanne von vier Semestern beansprucht werden. Damit werden sachgerechte Anreize gesetzt, das Studium innerhalb einer auskömmlichen Zeitspanne zielstrebig und zügig abzuschließen. Damit wird gleichzeitig die Leistungsfähigkeit und Effizienz der Hochschulen verbessert. Die Erfahrungen mit dem Vollzug des Studienkonten- und -finanzierungsgesetzes zeigen, dass derartige Anreize zu einer sinnvollen Verhaltenslenkung führen. Mit der zeitlichen Beschränkung des Anspruchs sind auch keine unzumutbaren Belastungen für die Studierenden verbunden. Die Zeitspanne lässt durchweg ausreichend Zeit für ein darlehensgestütztes Studium unter Einschluss eines angemessenen studium generale. Damit ist sichergestellt, dass nicht jede Abweichung von dem den Prüfungsordnungen zugrundeliegenden Studienaufbau, die mit Blick auf individuelle Erwägungen oder Lebensum-

stände sinnvoll oder unvermeidlich sein mag, unmittelbar zu einer Versagung des Darlehens führen kann.

Die alleinige Begrenzung des Kontrahierungszwanges auf die vorgenannte Zeitspanne würde nicht verhindern, dass nach Ablauf dieser Zeitspanne das Studium des bislang studierten Studienganges abgebrochen und ein neues Studium aufgenommen wird. Für diesen neuen Studiengang würde – ohne weitere Regelungen – wiederum der Kontrahierungszwang für die Dauer der Regelstudienzeit des neuen Studienganges zuzüglich vier Semester greifen. Es besteht indes kein Grund, ein derartiges Studierverhalten durch die Zubilligung eines Kontrahierungsanspruchs zu fördern. Der Anspruch auf ein Studienbeitragsdarlehen steht unter dem Vorbehalt des Möglichen im Sinne dessen, was der Einzelne vernünftigerweise von der Gesellschaft verlangen kann. Dies zu beurteilen ist in erster Linie die Aufgabe des demokratisch legitimierten Gesetzgebers, der bei seiner Entscheidung neben den Belangen der Haushaltswirtschaft und dem damit verbundenen Gesichtspunkt der Vorfinanzierung der Studienbeiträge durch die Darlehenshingabe auch hochschulplanerische Belange berücksichtigen kann.

Vor diesem Hintergrund ist als dritte Einschränkung der Kontrahierungszwang auf das Erststudium beschränkt. Satz 3 lässt dabei die sachlich oftmals notwendige Orientierung in der Studienwahl frei. Falls der studierte Studiengang nach dem Beginn des dritten Hochschulseesters gewechselt wird, besteht indes kein Grund für eine weitere Privilegierung der Studienwahlphase. Die Zeitspanne, in der ein Anspruch auf ein Studienbeitragsdarlehen besteht, beginnt daher hier nicht erneut zu laufen; die bislang studierten Semester werden mithin ausweislich Satz 3 Halbsatz 2 auf diese Zeitspanne angerechnet.

Ohne die Eingrenzung des Kontrahierungszwangs auf das Erststudium wäre es möglich, durch ein zeitlich nacheinander erfolgendes Studium verschiedener Studiengänge fortlaufend Studienbeitragsdarlehen zu erhalten. Besonders mißlich wäre dies dann, wenn der oder die Studierende aufgrund mangelnder Einkünfte von der Verpflichtung zur Rückzahlung der Darlehensschuld nach § 13 freigestellt wird, obwohl der spätestens mögliche Beginn der Darlehensrückzahlung – nach § 13 spätestens elf Jahre nach Aufnahme des Studiums – bereits verstrichen ist. Eine derartige Kumulation von Studienbeitragsdarlehen kann weder durch ein grundrechtlich relevantes Interesse der Studierenden noch durch ein öffentliches Interesse gerechtfertigt werden. Auch hier steht die Gewährung des Studienbeitragsdarlehens unter dem Vorbehalt des Möglichen im Sinne dessen, was der Einzelne vernünftigerweise von der Gesellschaft verlangen kann.

Insgesamt gesehen steht den Studierenden ein auskömmlicher Rahmen zur Verfügung, innerhalb dessen sie sich darum bemühen können, eine erste akademische Ausbildung unter Einschluss einer anfänglichen Orientierungsphase erfolgreich abzuschließen.

Für das Studium eines ersten Masterstudienganges sieht Satz 4 vor, dass auch für dieses Studium zeitlich begrenzt ein Studienbeitragsdarlehen beansprucht werden kann. Da die Studierenden eines Masterstudienganges bereits ein erstes Studium absolviert haben, ist zu erwarten, dass die weitere berufliche Orientierung einfacher fällt. Beim Masterstudium besteht daher kein Anlaß, eine etwaige Orientierungsphase darlehensrechtlich zu privilegieren.

Die darlehensrechtlich relevante Zeitspanne berechnet sich durch eine Addition der Regelstudienzeit des studierten Studienganges mit vier Semestern. Diese Pauschalierung ist mit Blick auf den Sinn und Zweck des Darlehensanspruchs, jedem Studierwilligen ein erstes Studium unabhängig vom Elterneinkommen zu ermöglichen, hinnehmbar. Ohne die Pauschalierung wäre es erforderlich, bei der Beantragung des Darlehens für ein weiteres Studium die bisherige Studienbiographie nicht nur nach der Anzahl der absolvierten Hochschulsemester, sondern auch nach der Art der studierten Studiengänge und der jeweils geltenden Regelstudienzeiten abzufragen und rechtlich zu bewerten. Ein derartig aufwändiges, einzelfallorientiertes Verfahren kann angesichts der großen Anzahl von Studierenden in Nordrhein-Westfalen wegen des damit zusammenhängenden Verwaltungsaufwandes nicht verlangt werden und ist auch durch berechnete Interessen der Studierenden nicht zu rechtfertigen. Zudem würde ansonsten der Verwaltungsaufwand und damit der Zinssatz für das Studienbeitragsdarlehen steigen, was unter sozialen Gesichtspunkten der Studierenden nicht sachgerecht wäre.

Beim Studium der medizinischen Studiengänge mit ihrer langen Regelstudienzeit rechtfertigt sich die Pauschalierung zudem durch den Umstand, dass derartige Studiengänge besonders kostenintensiv sind. Es ist daher sachgerecht, besondere Leistungsanreize zu setzen, mit denen auf ein effizientes und zügiges Studieverhalten hingewirkt werden kann.

Wird das erste Studium erfolgreich abgeschlossen, kann angesichts der Begrenztheit der staatlichen Ressourcen nicht erwartet werden, dass das regelmäßig weniger schützenswerte Interesse des einzelnen an einer akademischen Zweitausbildung mit einem Kontrahierungsanspruch gegen die NRW.Bank unterfüttert wird. Die Bewerberinnen und Bewerber für ein Zweitstudium haben mit ihrer Zulassung zum Erststu-

dium bereits einen Anteil an der Verteilung der Bildungs- und Berufschancen gehabt.

Es ist sinnvoll, in die Zeitspanne, in der das Studienbeitragsdarlehen beansprucht werden kann, Zeiten, in denen nach § 8 eine Ausnahme, eine Befreiung oder ein Erlass oder nach § 11 eine Ermäßigung gewährt worden ist, nicht einzuberechnen. Dies regelt Satz 5.

Satz 7 stellt sicher, dass bei den erforderlichen Berechnungen nach den Sätzen 2 bis 5 auch Semester berücksichtigt werden, die vor dem In-Kraft-Treten dieses Gesetzes studiert worden sind. Dabei werden Zeiten, in denen eine franchiseweise stattfindende Vorbereitung nach § 96 Abs. 1 Satz 4 HG oder nach § 118 Abs. 2 Sätze 2 oder 4 HG stattgefunden hat, in die Anrechnung nach Satz 7 einbezogen.

Absatz 3:

Die Hochschulen haben den Anspruch der Studienbewerberinnen und -bewerber sowie der Studierenden auf ein Studienbeitragsdarlehen auf Antrag festzustellen. Die Feststellung umfasst sowohl den Grund als auch den Umfang des Anspruchs. Der Feststellungsbescheid ist für die NRW.Bank und den Ausfallfonds bindend. Der Sinn und Zweck dieser Regelung gründet in dem Umstand, dass in den Hochschulen die Sachkompetenz zur Prüfung der Regelstudienzeit vorhanden ist. Die Regelung dient zudem der Verwaltungsökonomie, da sich durch den Feststellungsbescheid eine nochmalige Prüfung der Anspruchsberechtigung durch die NRW.Bank erübrigt.

Satz 2 sichert den unmittelbaren Zufluss des Beitragsaufkommens bei den Hochschulen.

Absatz 4:

Die Regelung stellt sicher, dass der Verpflichtung zur Entrichtung der Zinsen nicht während des Studiums nachgekommen werden muss. Damit wird ein weiterer Baustein zur Finanzierungsgerechtigkeit des Studienbeitragsmodells geleistet.

Zu § 13 – Rückzahlung der Studienbeitragsdarlehen

Die Vorschrift regelt die näheren Modalitäten der Darlehensrückzahlung. Sie sichert, dass grundsätzlich erst nach Aufnahme einer Berufstätigkeit mit der Rückzahlung des Studienbeitragsdarlehens begonnen

werden muss. Bei einer vorzeitigen Rückzahlung des Darlehens fällt keine Vorfälligkeitsentschädigung an.

Studierende, die ihr Studium erfolgreich abgeschlossen haben, müssen nach Satz 1 zwei Jahre nach Studienabschluss mit der Rückzahlung des Darlehens beginnen. Für diejenigen, die ihr Studium ohne Abschluss beendet haben, greift die in Satz 1 genannte Frist von elf Jahren, die mit der Aufnahme des Studiums beginnt. Diese Frist orientiert sich an dem Studium mit der längsten Regelstudienzeit (Studium der Humanmedizin) und ergibt sich aus einer Addition dieser Regelstudienzeit, der Zusatzzeit von vier Semestern, der Orientierungsphase von zwei Semestern und der Karenzzeit von zwei Jahren bis zur Aufnahme einer beruflichen Tätigkeit.

Zu § 14 – Freistellung von der Verpflichtung zur Rückzahlung der Studienbeitragsdarlehen

Neben dem Anspruch der einzelnen Studierenden auf Abschluss eines Studienbeitragsdarlehens nach § 12 Abs. 1 stellt die Regelung des § 14 einen weiteren zentralen Baustein zur Finanzierungsgerechtigkeit innerhalb des Studienbeitragsmodells mit Nachlagerung dar. Hochschulabsolventinnen und -absolventen, die aus welchen Gründen auch immer nach Abschluss ihres Studiums keiner auskömmlichen Erwerbstätigkeit nachgehen können oder nicht in sonstiger Weise über Einkünfte verfügen, sind von der Verpflichtung zur Rückzahlung der aufgenommenen Studienbeitragsdarlehen solange befreit, wie ihre wirtschaftliche Notlage andauert. Die soziale Ausgestaltung der Rückzahlung bleibt damit erhalten. Kein Studieninteressent muss vor diesem Hintergrund befürchten, nach Abschluss des Studiums das Darlehen nur unter unzumutbaren finanziellen Anstrengungen zurückzahlen zu müssen. Neben dem o.g. Kontrahierungszwang wird damit effektiv vermieden, dass die Aufnahme eines studienbeitragspflichtigen Studiums finanziell abschreckend wirkt. Insofern werden im Studienbeitragsmodell die Interessen der Beteiligten schonend auf der Basis des geringsten Eingriffs und sozial gerecht miteinander in Einklang gebracht.

Im Einzelnen:

Absatz 1:

In Anlehnung an die Vorschrift des § 18a BAföG, die die einkommensabhängige Rückzahlung des Darlehensanteils der Ausbildungsförderung nach dem BAföG regelt, werden in Absatz 1 Möglichkeiten

geschaffen, dass durch Rechtsverordnung Mindesteinkommengrenzen vorgesehen werden, bei deren Unterschreitung die Freistellung von der Rückzahlungsverpflichtung auf entsprechenden Antrag hin eintritt.

Absatz 2:

Nach den Vorgaben des BAföG kann ausnahmsweise auch für ein zweites Studium Ausbildungsförderung geleistet werden. Vor diesem Hintergrund sichert die Regelung, dass Absolventinnen und Absolventen, die Ausbildungsförderung nach dem BAföG erhalten, von der Rückzahlungsverpflichtung freigestellt werden. Damit wird der primären Zweckrichtung der Ausbildungsförderung Rechnung getragen.

Die Freistellung ist unabhängig davon, in welcher Höhe Ausbildungsförderung konkret geleistet wird. Würde die Freistellung abgestuft nach dem Verhältnis zur Höhe der geleisteten Ausbildungsförderung gewährt, wäre ein hoher Verwaltungsaufwand die Folge, der nicht tragbar ist.

Zu § 15 – Begrenzung der Darlehenslasten

Mit der Begrenzung der Darlehenslasten wird ein weiterer zentraler Baustein in das Studienbeitragsmodell eingeführt, der der sozial ausgerichteten Finanzierungsgerechtigkeit des Modells dient. Die Vorschrift deckelt die Summe aus dem Darlehensanteil der Ausbildungsförderung nach dem BAföG und der Schuld aus dem Studienbeitragsdarlehen pro Semester der Gewährung des Studienbeitragsdarlehens auf 1.000 Euro. Insgesamt ist die Gesamtsumme des Darlehensanteils der Ausbildungsförderung und des Studienbeitragsdarlehens auf 10.000 Euro gedeckelt. Mit dieser Differenzierung profitiert auch derjenige Personenkreis von der Deckelung der Darlehen, der sein Studium zügig absolviert.

Die Vorschrift gewährleistet, sich die soziale Schutzwürdigkeit und die Deckelung der Darlehen entsprechen. Je höher der Darlehensanteil aus der Ausbildungsförderung nach dem BAföG ausfällt, je größer also die gewährte Ausbildungsförderung ist, desto geringer ist der Betrag, der höchstens als Studienbeitragsdarlehen zurückgezahlt werden muss. Da die Höhe der Ausbildungsförderung typischerweise von der sozialen Schutzwürdigkeit der geförderten Studierenden abhängt, spiegelt sich damit die soziale Schutzwürdigkeit in der den einzelnen Studierenden zumutbaren Obergrenze der Rückzahlungsverpflichtung

wider: Je höher der Darlehensanteil der Ausbildungsförderung ist, desto niedriger ist der Anteil des rückzahlbaren Studienbeitragsdarlehens.

Die Deckelung der Gesamtsumme nach § 15 setzt voraus, dass während des Studiums überhaupt eine Ausbildungsförderung nach dem BAföG bezogen worden ist. Die Deckelung greift damit nur für solche Studierenden, die in irgendeinem Zeitpunkt ihres Studiums eine derartige Förderung bezogen haben. Der Gesetzgeber sieht dabei von einer Regelung ab, nach der die Deckelung der Gesamtsumme des Darlehensanteils der Ausbildungsförderung und des Studienbeitragsdarlehens auf den Zeitraum bezogen wird, in dem tatsächlich eine Ausbildungsförderung nach dem BAföG geleistet worden ist. Bei einer derartigen Regelung müsste der Umfang der Deckelung ebenfalls auf diesen Zeitraum bezogen werden, in dem die Ausbildungsförderung geleistet wurde. Damit müsste die individuelle Studienbiographie von der NRW.Bank nachvollzogen werden, womit die Verwaltungskosten der Studienbeitragsdarlehen und damit die Höhe des gewährten Zinssatzes steigen würden. Dies würde sich nachteilig auf die Absicht des Studienbeitragsmodells auswirken, den Zinssatz in einer moderaten Höhe zu halten. Zudem ist ein derartiger Individualbezug der Deckelung der Darlehensgesamtsumme auch sachlich mit Blick auf den o. g. Umstand nicht erforderlich, dass der Anteil des rückzahlbaren Studienbeitragsdarlehens um so niedriger ist, desto höher der Darlehensanteil der Ausbildungsförderung ausfällt.

Es ist sachgerecht, die Begrenzung der Darlehenslasten erst in der Zeit der Rückzahlung der Darlehensschuld und nicht bereits im Zeitpunkt der Entscheidung über die Verpflichtung zur Entrichtung der Studienbeiträge anzusetzen. Denn ansonsten wären Verzerrungen im Beitragsaufkommen zwischen den einzelnen Hochschulen mit Blick auf den Umstand zu erwarten, dass der Anteil der Empfängerinnen und Empfänger von Leistungen nach dem BAföG an der Gesamtzahl der Studierenden an den Hochschulen unterschiedlich ist. Würde die Begrenzung der Darlehenslasten nicht im Zeitpunkt der Darlehensrückzahlung durchgeführt, wären ein Umlageverfahren zwischen den Hochschulen erforderlich. Dies ist unter Kostenaspekten und mit Blick auf den Grundsatz der Verwaltungsvereinfachung nicht sachgerecht. Dies gilt insbesondere für die erforderlich werdende Abstimmung zwischen den Verwaltungsverfahren der Studentenwerke als Ämter für Ausbildungsförderung und der jeweiligen Hochschulverwaltung.

Für die Durchführung der Begrenzung der Darlehenslasten ist ein Antrag der Darlehensnehmerin oder des Darlehensnehmers erforderlich. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass die personenbezo-

genen Daten über die Höhe des Darlehensanteils der gewährten Ausbildungsförderung nach dem BAföG nicht mehr bei den Studentenwerken als Ämter für Ausbildungsförderung, sondern bereits beim Bundesverwaltungsamt gespeichert sein können.

Zu § 16 – Mitwirkungspflichten, Datenübermittlung

Absatz 1:

Die Regelung dient ähnlich wie die ausbildungsförderungsrechtliche Vorschrift des § 47 Abs. 4 BAföG dazu, im Verfahren hinsichtlich der Entscheidung über die Freistellung von der Rückzahlungsverpflichtung die Selbstverantwortlichkeit der Darlehensnehmerinnen und Darlehensnehmer sowie die Pflichtenstellung Dritter zu konkretisieren. Aufgrund des Territorialprinzips greift die Vorschrift nur innerhalb Nordrhein-Westfalens. Gleichwohl ist sie für die verbliebenden Fallgestaltungen hilfreich. Die Mitwirkungspflichten der Darlehensnehmerin oder des Darlehensnehmers sollten im übrigen auch durch die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Darlehensverträge festgelegt werden.

Absatz 2:

Die jeweilige Hochschule und die NRW.Bank werden durch diese Vorschrift – unter Beachtung des Grundsatzes der Erforderlichkeit – zur wechselseitigen Datenübermittlung verpflichtet.

Zu § 17 – Ausfallfonds

Darlehensforderungen, die nach Maßgabe des § 18 Abs. 2 nicht mehr zielgenau rückgezahlt werden, können von der NRW.Bank an einen Ausfallfonds abgetreten werden, der nach Maßgabe dieser Vorschrift als rechtlich unselbständiges Sondervermögen errichtet wird und der durch eine Anstaltslast des Landes abgesichert ist.

Die Errichtung des Ausfallfonds führt nicht dazu, dass eine verwaltungsorganisatorisch aufwändige und mit umfangreichen persönlichen und sächlichen Mitteln ausgestattete neue Behörde geschaffen werden muss. Das Ministerium kann vielmehr die Wahrnehmung der Verwaltung des Fonds nach Absatz 2 Satz 2 an die NRW.-Bank oder dritte Stellen in der Weise übertragen, dass diese Stellen die Fondsverwaltung treuhänderisch wahrnehmen. Die Funktion des

Ausfallfonds liegt daher primär darin, Rechtssicherheit und Rechtsklarheit in den Finanzströmen zu gewährleisten.

Der Ausfallfonds deckt das Ausfallrisiko der NRW.Bank und trägt damit dazu bei, den für die Darlehenshingabe zu nehmenden Zinssatz zu verringern. Damit wird ein weiterer Beitrag zur Finanzierungsgerechtigkeit des Studienbeitragsmodells geleistet.

Zu § 18 – Ausfallrisiken

Absatz 1:

Die NRW.Bank wird nur dann von dem Ausfallrisiko befreit, wenn der Ausfallfonds verpflichtet ist, notleidende Darlehensforderungen zu übernehmen. Dem trägt Absatz 1 durch einen Kontrahierungszwang des Ausfallfonds Rechnung.

Absatz 2:

Die Vorschrift regelt, wann sich für die NRW.Bank das Ausfallrisiko realisiert und nach welchen Umständen die Rechtsbeziehungen zwischen ihr und dem Ausfallfonds im Falle notleidender Darlehensforderungen gestaltet sind. Die Rechtsverordnung nach § 19 Abs. 1 regelt die genauen Fallgestaltungen, wann eine Forderung notleidend geworden ist.

Absatz 3:

Die Vorschrift regelt die Übernahme des Ausfallrisikos durch den Ausfallfonds für die Fälle, in denen nach Maßgabe der §§ 14 und 15 eine weitere Rückzahlung des Darlehens endgültig entfällt.

Absatz 4:

Die Vorschrift regelt die Erstattung der Kosten für die Verwaltung und Einziehung der an den Ausfallfonds abgetretenen und gleichwohl nach Absatz 2 Satz 2 von der NRW.Bank weiterhin verwalteten und eingezogenen Darlehen. Die Kostenerstattung steht unter dem Vorbehalt, dass die Kosten nicht durch die Darlehensnehmerin oder den Darlehensnehmer getragen werden, die nach Maßgabe der Rechtsverordnung nach § 19 Abs. 2 oder auf der Grundlage des Darlehensvertrages in Verbindung mit den allgemeinen Regeln des privaten Rechts zur Übernahme der Kosten verpflichtet sein können.

Absatz 5:

Die NRW.Bank und der Ausfallfonds werden durch diese Vorschrift – unter Beachtung des Grundsatzes der Erforderlichkeit – zur wechselseitigen Datenübermittlung verpflichtet.

Zu § 19 – Rechtsverordnungen

Im Studienbeitragsmodell werden die wesentlichen Fragen durch dieses Gesetz entschieden. Gleichwohl bestehen unabweisliche Bedarfe, das Modell auf die Besonderheiten der Lebenswirklichkeit, an die fortlaufenden Planungen des Landes im Bereich des Hochschulwesens und an die verwaltungsorganisatorischen, verwaltungspraktischen und haushaltsmäßigen Anforderungen des Gesetzesvollzugs anzupassen. Diesen Zwecken, die in Absatz 4 ausdrücklich niedergelegt sind, dient die Regelung, die in diesem Gesetz durch weitere Rechtsverordnungsermächtigungen in § 6 Satz 2, § 11 Abs. 1 Satz 3 und § 17 Abs. 4 ergänzt wird.

Die Ermächtigung nach Absatz 1 Nummer 10 erfasst die Datenverarbeitung im Sinne des § 3 Abs. 2 Satz 1 DSGVO NRW.

Die Regelung der Gegenstände des Absatzes 2 weist einen engen sachlichen Bezug zu dem System der finanzierungsgerechten Nachlagerung auf. Es ist daher sachgerecht, die Regelungen einem Zustimmungsvorbehalt des zuständigen Ausschusses des Landtages zu unterwerfen.

Zu § 20 – Ministerium

Die Vorschrift benennt das zuständige Ministerium im Sinne dieses Gesetzes.

Zu § 21 – Erstmalige Verpflichtung zur Entrichtung von Studienbeiträgen auf der Grundlage einer Beitragssatzung nach § 2 Abs. 1

Die Vorschrift regelt den Zeitpunkt, ab dem die Studierenden erstmals auf der Grundlage der Beitragssatzung verpflichtet sein können, Studienbeiträge zu entrichten. Die Regelung differenziert dabei zwischen denjenigen Studierenden, die bereits im Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieses Gesetzes studieren, und denjenigen, welche erst nach diesem Zeitpunkt ein Studium erstmals aufnehmen. Beide Personengruppe können mit Rücksicht auf das ihnen unterschiedlich zuzubilligende Maß an schützenswerten Vertrauen unterschiedlich behandelt werden.

Die frühest mögliche Einführung von Studienbeiträgen ab dem Sommersemester 2007 ist verfassungsrechtlich unbedenklich. Bei der Einführung einer den einzelnen belastenden Abgabenregelung können sich verfassungsrechtliche Schranken aus den rechtsstaatlichen Prinzipien der Rechtssicherheit sowie der Verhältnismäßigkeit ergeben. Es muss vermieden werden, dass der Einzelne sein Vertrauen auf den Fortbestand einer bestehenden Rechtslage durch konkrete Grundrechtsbetätigung ins Werk gesetzt hat und dass die Enttäuschung dieses Vertrauens schwerer wiegt als die Interessen der Allgemeinheit an der Veränderung der rechtlichen Rahmenbedingungen. Bei dieser Abwägung ist zunächst zu berücksichtigen, dass ein allgemeines Vertrauen in den Fortbestand der zu einem bestimmten Zeitpunkt geltenden Rechtslage grundsätzlich nicht schutzwürdig ist. Darüberhinaus geht es nicht an, den Abgabepflichtigen vor jeder Enttäuschung seiner Erwartungen zu bewahren, wenn die beeinträchtigte Erwartung – wie beim bisher abgabefreien Studium – auf staatlicher Gewährung beruht.

Zudem haben die tatsächlichen und rechtlichen Rahmenbedingungen des Hochschulwesens seit der Gründung der Bundesrepublik nur bedingt Veranlassung für die Bildung eines Vertrauens gegeben, ein einmal begonnenes Studium unbegrenzt gebührenfrei fortsetzen zu können. Jedenfalls bis zum Jahre 1970 war eine Beteiligung der Studierenden an den Kosten des Studiums die Regel.

Vor diesen Hintergründen ist die Einführung von Studienbeiträgen ab dem Sommersemester 2007 zulässig. Den Studierenden wird für einen auskömmlichen Zeitraum von etwa einem Jahr ein studienbeitragsloser Übergangszeitraum zugesprochen. Innerhalb dieses Zeitraumes besteht auch für die derzeit bereits Studierenden hinreichend Zeit, sich auf ihre Beitragspflichtigkeit einzustellen. Zudem besteht für alle Beitragspflichtigen die Möglichkeit, mit der NRW.Bank einen Vertrag über die Gewährung eines Studienbeitragsdarlehens abschließen zu

können. Vor diesen Hintergründen fällt ein etwaiges weitergehendes Schutzinteresse der derzeit Studierenden gänzlich aus.

Zudem liegt in der Einführung der Beitragspflichtigkeit keinerlei Rückwirkung begründet. Die Beitragspflichtigkeit entsteht immer erst zu einem Semester, welches dem In-Kraft-Treten dieses Gesetzes nachfolgt. Es liegt daher keine echte Rückwirkung vor. Doch selbst eine unechte Rückwirkung – etwa auf den gesamten, bereits in der Vergangenheit begonnenen und derzeit noch andauernden Lebenssachverhalt Studium – ist nicht gegeben. Denn die zukünftig wirkende Beitragspflichtigkeit knüpft an keine Umstände der Vergangenheit an. Zudem würde die Annahme einer unechten Rückwirkung dazu führen, dass dann auch für frühere Hochschulsemeister eine Beitragspflicht begründet werden könnte, wenn die öffentlichen Interessen überwiegen. Dieser Schluss wird indes zu Recht nicht gezogen.

Demgegenüber wiegen die öffentlichen Interessen, die mit der Einführung des Studienbeitragsmodells verbunden sind, schwer. Mit dem Studienbeitragsmodell wird u. a. das Ziel verfolgt, vor dem Hintergrund einer angespannten gesamtwirtschaftlichen Situation und angesichts einer desaströsen Lage der öffentlichen Haushalte möglichst kurzfristig durch Kostenreduzierung sowie eine konzentriertere Nutzung der vorhandenen Ausbildungsangebote der Hochschulen auf die begrenzten Ausbildungskapazitäten und die finanziellen Belastungen der Hochschulen zu reagieren. Darüberhinaus soll zum anderen durch ein marktorientiertes Handlungsmodell die Effizienz der Hochschulausbildung gestärkt werden, indem die Studierenden stärker als Kunden und Nachfrager in einem Bildungsmarkt begriffen werden. Damit trägt das Studienbeitragsmodell erheblich zur Förderung der Leistungsfähigkeit und Effizienz der Hochschulen bei effizientem Mitteleinsatz bei. Diese Förderung ist nicht nur ein berechtigtes und gewichtiges Gemeinwohlinteresse, sondern unterstützt auch ein überragend wichtiges Gemeinschaftsgut.

Zudem besteht ein erhebliches Interesse der Allgemeinheit daran, Maßnahmen zur Reduzierung der Hochschulkosten und zur Optimierung der Nutzung der vorhandenen Mittel und Ausbildungskapazitäten und die mit diesem Gesetz verfolgten verhaltenslenkenden und anreizenden Wirkungen möglichst bald zur Geltung zu bringen. Es kann daher auch im Interesse der allgemeinen Finanzierungs-gerechtigkeit nicht erwartet werden, dass die derzeit Studierenden davon ausgenommen werden, ihren Beitrag zur Finanzierung der Hochschul-lehre zu leisten.

Eine tatbestandliche Rückanknüpfung liegt im Studienbeitragsmodell darin begründet, dass der Anspruch auf Abschluss eines Studienbei-

tragsdarlehens nach § 12 Abs. 2 zeitlich begrenzt ist und dass bei der Berechnung dieser zeitlichen Begrenzung auch auf Hochschulsemester zurückgegriffen wird, die bereits vor dem In-Kraft-Treten dieses Gesetzes studiert worden sind. Durch diese Regelung werden vor allem Studierende betroffen sein, die als Langzeitstudierende schon nach dem Studienkonten- und -finanzierungsgesetz abgabepflichtig gewesen sind. Dieser Personenkreis ist aber schon deshalb nicht schutzwürdig, weil seine Abgabenlast nach diesem Gesetz geringer ist als die Abgabenlast nach dem StKFG. Soweit ansonsten ausnahmsweise keine Abgabepflichtigkeit nach dem StKFG gegeben sein sollte, ist die unechte Rückwirkung angesichts der geringen Schutzwürdigkeit eines mehr als 20 Hochschulsemester andauernden Studiums durch die oben genannten gewichtigen öffentlichen Interessen hinreichend gerechtfertigt.

Die unterschiedliche Behandlung der derzeit bereits Studierenden mit den Studienanfängern rechtfertigt sich aus der Überlegung, dass die bereits Studierenden mit der Aufnahme des Studiums auch finanzielle Dispositionen sowie Entscheidungen in der Lebensplanung getätigt haben, die materiell auch dann schützenswert sind, wenn formell keine unechte Rückwirkung vorliegt. Die getroffenen Dispositionen werden zwar durch die zunächst nur zukünftig wirkende Einführung von Studienbeiträgen nicht entwertet. Indes hat das Studienkonten- und -finanzierungsgesetz die einzelnen Hochschulsemester durchaus zu einem Vertrauenssachverhalt verknüpft, indem für das Gesamtstudium ein Studienguthaben zugeteilt wird und hiervon – wiederum bezogen auf den Gesamtstudiengang – für jedes Semester Regelabbuchungen vorgenommen werden. Dem wurde durch die zeitlich verzögert erst beginnende Beitragspflicht der derzeit Studierenden Rechnung getragen. Da Studienanfänger noch nicht in dieser Weise Dispositionen getätigt haben, ist ihnen ein früherer Beginn ihrer Beitragspflicht zumutbar, wenn der Satzungsgeber entsprechende Regelungen beschließt.

Zu § 22 – Außer-Kraft-Treten

Die Vorschrift regelt das Außer-Kraft-Treten des Gesetzes.

Zu Artikel 3

Zu Nummer 1 und 2 – Inhaltsübersicht und § 10 HG

Die Inhaltsübersicht und § 10 HG muss mit Blick auf Art. 2 dieses Gesetzes neu gefasst werden.

Zu Nummer 3 – § 69 HG

Die Vorschrift zieht die redaktionellen Folgerungen aus dem Umstand, dass der sachliche Regelungsgehalt des § 69 Abs. 2 HG nunmehr in Art. 2 § 5 Satz 2 dieses Gesetzes überführt worden ist.

Zu Nummer 4 – § 71 HG

Buchstabe a)

Mit der Vorschrift wird das Institut der Zweithörerschaft im Sinne § 71 Abs. 2 HG abgeschafft. Ansonsten bestünde die Gefahr, dass sich Studienwillige an einer Hochschule außerhalb Nordrhein-Westfalens einschreiben und dann als großer Zweithörer im Sinne § 71 Abs. 2 HG zugelassen werden, ohne beitragspflichtig zu werden. Damit würde ihnen ein beitragsfreies Studium ermöglicht, ohne dass dies durch die Interessenlage gerechtfertigt wäre. Mit Blick auf den abgabenrechtlichen Grundsatz der Gleichbehandlung ist es daher sachgerecht, § 71 Abs. 2 HG zumindest angesichts einer Situation zu streichen, in der noch nicht in sämtlichen Bundesländern Studienabgaben eingeführt worden sind.

Künftig müssen sich daher Studierende, die an einer weiteren Hochschule einen Studiengang studieren wollen, bei dieser weiteren Hochschule in diesen Studiengang einschreiben. Da der Studienbeitrag damit mehrfach anfällt, sieht Art. 2 § 2 Abs. 1 Satz 3 vor, dass die Hochschulen durch Vereinbarungen nach § 109 Satz 2 HG regeln können, dass unter den ebendort genannten Umständen der Studienbeitrag trotz mehrfacher Einschreibung nur einmal anfällt. Damit kann sichergestellt werden, dass berechtigten Interessen der Studierenden hinreichend Rechnung getragen werden kann.

Die Regelung zieht die redaktionellen Folgen aus der Streichung des Absatzes 2 des § 71 HG.

Zu Nummer 5 – § 84 HG

Mit der Regelung wird die Verpflichtung der Hochschulen nach § 3 Abs. 3 Satz 2 StKFG in das Hochschulgesetz eingefügt.

Zu Nummer 6 – § 92 HG

Mit der Vorschrift wird ein notwendiger Baustein bereitgestellt, mit dem die Sicherung der Qualität der Lehrorganisation nach Art. 2 § 11 dieses Gesetzes für den Fall, dass die Hochschule Höchstfristen für die Bewertung von Prüfungen überschreitet, umgesetzt werden kann.

Zu Artikel 4

(In-Kraft-Treten)

Die Vorschrift regelt das In-Kraft-Treten dieses Gesetzes.